mesago

formnext

26. – 29.10.2027
FRANKFURT / MAIN

STANDBAURICHTLINIEN, TECHNISCHE RICHTLINIEN UND WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN

Stand: Oktober 2026

STANDBAURICHTLINIEN, TECHNISCHE RICHTLINIEN SOWIE WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR FORMNEXT 2027

Die nachfolgenden Informationen, die dem Anmeldeformular beigefügten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und die Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt GmbH sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der Formnext 2027.

- Die Richtlinien zur Standgestaltung sowie die Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt sind zwingend einzuhalten.
- Standbauten, die nicht den nachfolgenden Richtlinien entsprechen, müssen ggfs. geändert oder beseitigt werden.
- Abweichende Genehmigungen werden nicht erteilt.

RICHTLINIEN ZUR STANDGESTALTUNG

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und geschmackvollen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigt, werden vom Veranstalter nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen.
Die Fußböden der Stände sind von den Ausstellern mit einem geeigneten Belag auszulegen.
Um Barrierefreiheit zu gewährleisten, empfehlen wir bei dem Einsatz eines erhöhten Bodens Rampen vorzusehen.

1. Standbegrenzungswände

Der Aussteller verpflichtet sich, eine mind. 2,50 m hohe Standbegrenzungswand an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände zu bestellen.

Sichtbare Standrückseiten sind oberhalb von 2,50 m Höhe einfarbig weiß, sauber, blickdicht, glatt und frei von Installationsmaterial zu gestalten. Werbung direkt an der Grenze zum Standnachbarn ist mindestens 1,00 m einzurücken.

2. Mietstände

Ein Mietstand muss gesondert bestellt werden (s. Shop für Ausstellerservices der Messe Frankfurt). Dieser Stand – einschließlich Ausstattung – darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Mieters und werden in Rechnung gestellt.

3. Sonstiges

Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Das verwendete Standbaumaterial muss schwer entflammbar sein (s. 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen in den Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt GmbH).

4. Standbau

Der Standbau ist zu allen Ganggrenzen hin offen zu gestalten. Lange, geschlossene Standkonstruktionen an den Gängen, bei denen über 50% der jeweiligen Standseiten geschlossen sind, sind nicht erlaubt.

5. Bauhöhen

Hallen	Maximale Bauhöhe (Oberkante Rigging, für alle Standbaugrößen)
11.0	8,00 m
12.0	8,00 m
12.1	8,00 m

Bauliche Einschränkungen können vorhanden sein.

6. Standbaugenehmigung

Grundlage zur Gestaltung und Ausführung des Messestandes bilden die Standbau- sowie die technischen Richtlinien. Ihre Standbauunterlagen reichen Sie über das Onlineportal der Messe Frankfurt ein. Sollte Ihr Stand genehmigungsfrei sein, erhalten Sie über das Portal eine offizielle Mitteilung, dass Sie Ihren Stand, wie eingereicht, errichten dürfen. Andernfalls müssen Ihre Unterlagen erst durch die Messe Frankfurt geprüft werden. In diesem Fall setzt sich die Abteilung Technical Event Management mit Ihnen in Verbindung.

Sonderkonstruktionen sind genehmigungs- und kostenpflichtig.
Zu Sonderkonstruktionen zählen u.a.:

- Grundflächen von mehr als 100m²
- Zweigeschossiger Standbau
- Wände über 4,00 m Höhe
- Geschlossene Decken
- Podeste höher als 0,20 m
- Glaskonstruktionen
- Bewegte Bauteile

7. Änderung/Beseitigung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten

Standbauten, die nicht den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen.



Bitte geben Sie diese Informationen an Ihr Messebauteam bzw. an das von Ihnen beauftragte Messebauunternehmen weiter!

Die Standbaurichtlinien sind zwingend. Abweichende Genehmigungen werden nicht erteilt. Bitte reichen Sie deshalb keine Standbaupläne zur Genehmigung ein (mit Ausnahme siehe Punkt 6).

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR FORMNEXT 2027

1. AUF- UND ABBAU

Auf- und Abbauausweise sind im Shop für Ausstellerservices verfügbar.

a. Aufbau

Donnerstag, 21.10.	Freitag, 22.10.	Samstag, 23.10.	Sonntag, 24.10.	Montag, 25.10.
07:00 – 24:00 Uhr	00:00 – 24:00 Uhr	00:00 – 24:00 Uhr	00:00 – 24:00 Uhr	00:00 – 18:00 Uhr

Ausstellungsstände, deren Aufbau bis Montag, 25.10.2027, 15:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

b. Abbau

Freitag, 29.10.	Samstag, 30.10.	Sonntag, 31.10.	Montag, 01.11.
16:00 – 24:00 Uhr	00:00 – 24:00 Uhr	00:00 – 24:00 Uhr	00:00 – 24:00 Uhr

(wichtig für Freitag, 29.10.: Einfahrt für LKWs erst ab ca. 18:30 Uhr)

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, haftet der Aussteller.

Der Veranstalter ist berechtigt, Standausstattung und Exponate auf Kosten des Ausstellers abzubauen und einzulagern, wenn die Standfläche zum offiziellen Abbauende nicht geräumt ist. Standeinheiten auf Gemeinschaftsständen und Standflächen der Kombipakete müssen von den Teilnehmern am Freitag, 29.10.2027 bis spätestens 1 Stunde nach Messeschluss geräumt werden.

Während des Auf- und Abbaus ist darauf zu achten, dass die Gänge in den Hallen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege, die lebenswichtig sein können. Darüber hinaus kann nur durch freie Gänge ein insgesamt ordnungsgemäßer Aufbau gewährleistet werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist deshalb nicht zulässig.

Bei Nichtbeachtung behält sich der Veranstalter vor, die Gegenstände auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

c. Vorgezogener Aufbau

Bei Bedarf kann der vorgezogene Aufbau kostenpflichtig beantragt werden.
Mindeststandgröße für den durchgehend vorgezogenen Aufbau ab Mittwoch, 20.10.2027: 200 m² oder zweigeschossiger Standbau.

Bitte wenden Sie sich schriftlich **bis spätestens 01.10.2027** an Frau Katharina Kato: katharina.kato@mesago.com oder bestellen Sie den vorgezogenen Aufbau direkt über den Shop für Ausstellerservices.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Dienstag, 26.10.	Mittwoch, 27.10.	Donnerstag, 28.10.	Freitag, 29.10.
09:00 – 18:00 Uhr	09:00 – 18:00 Uhr	09:00 – 18:00 Uhr	09:00 – 16:00 Uhr

Aussteller haben während der Messelaufzeit täglich 2 Stunden vor Öffnung Zutritt zur Veranstaltung. Die Messestände sind spätestens 15 Minuten vor Öffnung zu besetzen.

Aussteller müssen die Messehallen aus Sicherheitsgründen spätestens 1 Stunde nach Ende der Öffnungszeit verlassen.

Fremde Messestände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

3. STANDABENDE/STANDPARTYS

Standveranstaltungen außerhalb der Messelaufzeit bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Bitte melden Sie die Standparty kostenpflichtig über den Shop für Ausstellerservices an.

4. RAUMVERMIETUNGEN

Bitte wenden Sie sich für Raumanfragen schriftlich direkt an die Messe Frankfurt: raumkoordination@messefrankfurt.com.

5. VERTEILUNG VON WERBEMATERIAL AUßERHALB DER STANDFLÄCHE

Wird Werbematerial außerhalb des Ausstellungsstandes verteilt, oder Exponate außerhalb der Standgrenze aufgestellt, so hat der Aussteller eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 1.500 Euro zu zahlen.

Datenblatt der Halle 11

Technische Daten

Hallen-ebene	Bauweise	Brutto-fläche m²	Hallenmaße l x b *4 (m)	Hallenmaße Höhe (m)	Hallenboden Art	Hallenboden belastbar kN/m² *5	Säulenmaß in cm Länge x Breite
11.0	Stahlbetonkonstruktion	11980	156 x 76	9,8	Asphalt mit Spartenkanälen	25 (SLW 60) *3	120Ø und 70Ø
11.1		11981	156 x 76	10	Asphalt mit Spartenkanälen	15 Terrasse 7,5	keine

Hallen-ebene	Raster-decke	Deckentragschinen und Abhängepunkte	Tageslicht	Kunstlicht (Lux)	Heizung Klima Lüftung	Brandmelde-anlagen
11.0	Nein	Leicht- und Schwerlastpunkte; Rücksprach mit Infrastrukturservice erforderlich	schwach vorhanden	300 dimmbar	Luftheizung/ Klima	Rauchmelder/ Sprinkler
11.1	Nein	Leicht- und Schwerlastpunkte; Rücksprach mit Infrastrukturservice erforderlich	schwach vorhanden	300 dimmbar	Luftheizung/ Klima	Rauchmelder/ Sprinkler

Aufzüge in der Halle 11

Aufzugs Nr.: *1	Tragkraft kg	Ladefläche Kabine *2 Breite x Tiefe (m)	Tür Breite x Höhe (m)
A 1101 P	2500	1,80 x 2,40	1,40 x 2,50
A 1102 L	16.000	4,20 x 6,10	3,80 x 3,50
A 1103 L	7200	3,00 x 4,00	2,80 x 3,50
A 1104 L	7200	3,00 x 4,00	2,80 x 3,50
A 1105 L	16.000	4,20 x 6,10	3,80 x 3,50
A 1106 P	2500	1,80 x 2,40	1,40 x 2,50
A 1107 P	2500	1,80 x 2,40	1,40 x 2,50
A 1108 L	16.000	4,20 x 6,10	3,80 x 3,50
A 1109 L	7200	3,00 x 4,00	2,80 x 3,50
A 1110 L	7200	3,00 x 4,00	2,80 x 3,50
A 1111 L	16.000	4,20 x 6,10	3,80 x 3,50
A 1112 P	1000	1,10 x 2,10	0,90 x 2,20
A 1113 P	1000	1,10 x 2,10	0,90 x 2,20
A 1114 P	2450	1,80 x 2,56	1,60 x 2,20
A 1115 P	2450	1,80 x 2,56	1,60 x 2,20
A 1116 G	100	0,70 x 0,70	0,70 x 0,90
A 1117 G	100	0,70 x 0,70	0,70 x 0,90

Hallentore

Tor Bezeichnung	Breite x Höhe (m)
Tor 1	3.65 x 4.15
Tor 2	3.65 x 4.15
Tor 3	3.65 x 4.15
Tor 4	3.65 x 3.95
Tor 5	3.65 x 3.95
Tor 6	3.65 x 3.95
Tor 7	4.65 x 4.30
Tor 8	4.65 x 4.30

*1 G= Gastronomie; F= Feuerwehraufzug; L= Lastenaufzug; P= Personenaufzug
*2 Ladefläche nicht gleich Kabinengröße!
*3 SLW 60 (Schwerlastwagen) nach DIN 1072!
*4 Hallenmaße sind keine Bruttoausstellungsflächen!
*5 Siehe Bodenbelastungsplan und zulässige Hubfahrzeuge, Baumanagement (V 11)

Stand 08.03.2023 (V 31 Technical Poject Management Fairs)
Maße sind vor Ort zu prüfen. Auf Vollständigkeit wird kein Anspruch erhoben. ©V 31

Datenblatt der Halle 12

Technische Daten

Hallen-ebene	Bauweise	Brutto-fläche m²	Hallenmaße l x b *3 (m)	Hallenmaße Höhe (m)	Hallenboden Art	Hallenboden belastbar kN/m² *4	Säulenmaß in cm Länge x Breite
12.0	Stahlbetonkonstruktion	16800	212 x 80	9.90	Asphalt mit Spartenkanäle	33,3 (SLW 60) *3	120Ø
12.1		16800	212 x 80	10	Asphalt mit Spartenkanäle	15	70Ø

Hallen-ebene	Raster-decke	Deckentragschinen und Abhängepunkte	Tageslicht	Kunstlicht (Lux)	Heizung Klima Lüftung	Brandmelde-anlagen
12.0	Nein	Leicht- und Schwerlastpunkte; Rücksprache mit Infrastrukturservice	nein	300 dimmbar	Luftheizung/ Klima	Rauchmelder/ Sprinkler
12.1	Nein	Leicht- und Schwerlastpunkte; Rücksprache mit Infrastrukturservice	nein	300 dimmbar	Luftheizung/ Klima	Rauchmelder/ Sprinkler

Aufzüge in der Halle 12

Aufzugs Nr.: *1	Tragkraft kg	Ladefläche Kabine *2 Breite x Tiefe (m)	Tür Breite x Höhe (m)
A 1202 *5	2.000	1,60 x 2,25	1,10 x 2,10
A 1203 L	15.000	3,91 x 6,30	3,80 x 3,50
A 1204 L	7.000	3,00 x 4,00	2,80 x 3,00
A 1205 L	15.000	3,91 x 6,30	3,80 x 3,50
A 1207 *5	2.000	1,60 x 2,25	1,10 x 2,10
A 1209	2.500	2,40 x 1,80	1,40 x 2,50
A 1210	2.500	2,40 x 1,80	1,40 x 2,50
A 1211 L	15.000	3,91 x 6,30	3,80 x 3,50
A 1212 L	15.000	3,91 x 6,30	3,80 x 3,50
A 1213	2.000	1,60 x 2,25	1,20 x 2,50
A1214 L	7.000	3,00 x 4,00	2,80 x 3,00
A1215 L	15.000	3,91 x 6,30	3,80 x 3,50
A1216	2.500	2,40 x 1,80	1,40 x 2,50

Hallentore

Tor Bezeichnung	Breite x Höhe (m)
Tor 1	4.50 x 4.50
Tor 2	4.00 x 4.50
Tor 3	4.00 x 4.50
Tor 4	4.50 x 4.50
Tor 5	4.42 x 4.50
Tor 6	4.42 x 4.50
Tor 7	4.42 x 4.50
Tor 8	4.42 x 4.50

*1 G= Gastronomie; F= Feuerwehraufzug; L= Lastenaufzug; P= Personenaufzug
*2 Ladefläche nicht gleich Kabinengröße!
*3 Hallenmaße sind keine Bruttoausstellungsflächen!
*4 Siehe Bodenbelastungsplan und zulässige Hubfahrzeuge, Baumanagement (V 11)
*5 Parkhaus!

Stand 08.03.2023 (V 31 Technical Poject Management Fairs)
Maße sind vor Ort zu prüfen. Auf Vollständigkeit wird kein Anspruch erhoben. ©V 31

Technische Richtlinien

Stand: Oktober 2026



messe frankfurt

Technische Richtlinien

messe frankfurt

Inhaltsverzeichnis

→ Die gekennzeichneten Punkte enthalten aktuelle Änderungen.

		Seite
→ **1.**	**Vorbemerkungen**	**4**
1.1	Hausordnung	5
1.2	Öffnungszeiten	5
1.2.1	Auf- und Abbauzeiten	5
1.2.2.	Veranstaltungslaufzeit	5
2.	**Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**	**6**
2.1	Verkehrsordnung, Parkkarten	6
2.2	Rettungswege	6
2.2.1	Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	6
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	6
2.3	Sicherheitseinrichtungen	7
2.4	Standnummerierung	7
2.5	Bewachung	7
2.6	Notfallräumung	8
3.	**Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**	**9**
3.1	Hallendaten	9
3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	9
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	9
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	9
3.1.4	Sprinkleranlagen	9
3.1.5	Heizung, Lüftung	9
3.1.6	Störungen	9
3.1.7	Standklimatisierung	10
3.2	Freigelände	10
3.3	Durchfahrtshöhen	10
4.	**Standbaubestimmungen**	**11**
4.1	Standsicherheit	11
4.2	Standbaufreigabe, Planfreigabe	11
4.2.1	Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Aufbauten	11
4.2.2	Fahrzeuge und Container	12
4.3	Bauhöhen	12
→ 4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	13
4.4.1	Brandschutz	13
	Allgemeines / Flächenangaben	16
	Geschlossene Deckenflächen	16
	Standbaumaterialien, Treppen	17
	Flucht- und Rettungswege	17
	Flucht- und Rettungswegkennzeichnung	17
	Wandhydranten	17
	Feuerlöscher	17
	Brandmeldeanlage	17
	Akustische/Optische Alarmierung	18
	Rauchableitung	18
	Sprinklerung	18
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	18
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen auf Messeständen	19
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe	20
4.4.1.4	Pyrotechnik	20
4.4.1.5	Ballone	20
4.4.1.6	Flugobjekte	20
4.4.1.7	Nebelmaschinen, Hazer, Sparkulars und Laseranlagen	20
4.4.1.8	Aschenbehälter, Aschenbecher	21
4.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	21
4.4.1.10	Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel	21
4.4.1.11	Feuergefährliche Arbeiten	21
4.4.1.12	Leergut / Lagerung von Materialien	21
→ 4.4.1.13	Feuerlöscher	22
4.4.1.14	Wasserspiele, -becken	22
4.4.2	Standüberdachung	22
4.4.3	Glas und Acrylglas	22
4.4.4	Gefangene Räume/Aufenthaltsräume	23
4.5	Ausgänge, Rettungswege	23
4.5.1	Ausgänge, Rettungswege	23
4.5.2	Türen	23
4.6	Podeste, Leitern, Treppen, Stege	24
4.7	Standgestaltung	25
4.7.1	Erscheinungsbild	25
4.7.2	Prüfung der Mietfläche	25
4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz	25
4.7.4	Hallenfußböden	25
4.7.5	Abhängungen/Anschlagen von Traversen/Verbindungsmittel	25
4.7.5.1	Elektrokettenzüge	26
4.7.5.2	Handkettenzüge	26
4.7.5.3	Verbindungsmittel	26
4.7.6	Standbegrenzungswände	26
4.7.7	Werbemittel/Präsentationen	27
4.7.8	Barrierefreies Bauen	27
4.7.9	Fundamente, Gruben	27
4.8	Freigelände	28
→ 4.8.1	Standbaufreigabe/ genehmigungspflichtige Standbauten	28
4.8.2	Verankerungen im Boden/Bodenaufbrüche	28
4.8.3	Witterungsbedingte Lasten	28
4.8.3.1	Windlasten	28
→ 4.8.4	Warnung bei Unwetter	28
4.9	Zweigeschossige Bauweise	30
4.9.1	Bauanfrage	30
4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	30
4.9.3	Nutzlasten/Lastannahmen	30
4.9.4	Rettungswege/Treppen	30
4.9.5	Baumaterialien	31
→ 4.9.6	Obergeschoss	31
4.10.	Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung	32
5.	**Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung**	**33**
5.1	Allgemeine Vorschriften	33
5.1.1	Schäden	33
5.1.2	Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand	33
5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	33
5.3	Elektroinstallation	33
5.3.1	Anschlüsse	33
5.3.2	Standinstallation	33
5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften	34
5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen	34
5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung	34
5.3.6	Potentialausgleich (Standerdung) an Metallkonstruktionen	34
5.4	Wasser- und Abwasserinstallation	34
5.5	Druckluft- / Gasinstallation	35
5.5.1	Druckluftinstallation	35
5.5.2	Gasinstallation	35
5.6	Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	35
5.6.1	Maschinengeräusche	35
5.6.2	Produktsicherheit	35
5.6.2.1	Schutzvorrichtungen	36
5.6.2.2	Prüfverfahren	36
5.6.2.3	Betriebsverbot	36
5.6.2.4	Ergänzende Schutzmaßnahmen	36
5.6.3	Druckbehälter	37
5.6.3.1	Abnahmebescheinigung	37
5.6.3.2	Prüfung	37
5.6.3.3	Mietgeräte	37
5.6.3.4	Überwachung	37
5.6.4	Abgase und Dämpfe	37
5.6.5	Abgasanlagen	37
5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	38

Technische Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

→ Die gekennzeichneten Punkte enthalten aktuelle Änderungen.

		Seite
5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen	38
5.7.1.1	Freigabeantrag für Druckgasflaschen	38
5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas	38
5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung	38
5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	38
5.7.2.1	Auflagen zum Betrieb	38
5.7.2.2	Einfüllen der Flüssigkeiten	38
5.7.2.3	Leere Behälter	38
5.7.3	Brennpasten und andere Brennstoffe	38
5.8	Asbest und andere Gefahrstoffe	39
5.9	Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen	39
5.10	Strahlenschutz	39
5.10.1	Radioaktive Stoffe	39
5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	39
5.10.3	Lasereinrichtungen	39
5.10.4	LED	40
5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	40
5.12	Kräne, Stapler, Leergut	41
→ 5.13	Musikalische Wiedergaben	42
5.14	Getränkeschankanlagen	42
5.15	Lebensmittelüberwachung	42
5.16	Fahrzeugvorführungen	43
5.17	Tiere	43
6.	**Umweltschutz**	**44**
6.1	Abfallwirtschaft	44
6.1.1	Abfallentsorgung	44
6.1.2	Gefährliche Abfälle	45
6.1.3	Mitgebrachte Abfälle	45
6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	45
6.2.1	Öl-/Fettabscheider	45
6.2.2	Reinigung/Reinigungsmittel	45
6.3	Umweltschäden	45
6.3.1	Verpackungsmaterial	45
6.3.2	Küchenabfälle	45
6.3.3	Produktionsabfälle	45
6.3.4	Standbauteile	45
7.	**Allgemeine Hinweise**	**46**
7.1	Haftung	46

Anhang

	Seite
Bauhöhen	**47**

Technische Richtlinien

1. Vorbemerkungen

Die Messe Frankfurt hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.
Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter. Gleichzeitig enthalten sie Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.
Bei der Präsentation von Exponaten und dem Betrieb von maschinentechnischen Anlagen ist jederzeit die Besuchersicherheit zu gewährleisten. Die Messe Frankfurt behält sich vor, eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung seitens des Ausstellers einzufordern, oder den Betrieb zu untersagen.
Hinsichtlich des Gewichts von grösseren Exponaten sind die maximalen Belastbarkeiten der Hallenböden zu beachten. Die Einbringung ist mit dem Logistikservice der Messe Frankfurt im Vorfeld abzustimmen.
Exponate, welche aufgrund ihrer objektiven Art und Beschaffenheit, auch entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung, als Hieb-, Stich- oder Stoßwaffe eingesetzt werden könnten, sind vom Aussteller ausreichend vor unbefugtem Zugriff und Gebrauch zu schützen. Die Anwendung und selbständige Erprobung auf dem Stand durch Dritte, ist nur unter der unmittelbaren Aufsicht des Ausstellers zulässig.

Mit den zuständigen Behörden der Stadt Frankfurt am Main sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.
Die Messe Frankfurt behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen.
Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuchs.
Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.
Die Durchführung einer Veranstaltung / die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.
Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus durch die Messe Frankfurt ergeben sollten, bleiben vorbehalten.
Ebenso behält sich die Messe Frankfurt vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen zuzulassen.
Die Unterlagen zur Bestellung von Serviceleistungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung versandt.

Allen Vertragspartnern des Ausstellers sind diese Technischen Richtlinien weiterzuleiten.
Weitere Informationen über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung werden dem Aussteller gegebenenfalls übermittelt.

Die Messegesellschaften
- Deutsche Messe AG Hannover
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt Venue GmbH
- Messe München GmbH
- Kölnmesse GmbH
- NürnbergMesse GmbH
- Landesmesse Stuttgart GmbH

haben diese Technischen Richtlinien in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit wird in den Technischen Richtlinien das generische Maskulinum verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Baurecht ist Landesrecht.
Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
Im Übrigen behält sich die Messe Frankfurt Änderungen vor.
Der deutsche Text ist verbindlich.

Technische Richtlinien

1.1 Hausordnung

Die Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Messe Frankfurt Venue GmbH (im Folgenden „Messe Frankfurt“ genannt) einschließlich aller Gebäude sowie für das Rebstockparkhaus, das Kap Europa und die von der Messe Frankfurt genutzten Freiflächen am Rebstock (im Folgenden „Messegelände“ genannt).
Die Messe Frankfurt übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die zusätzlich mit Ausstellern, Servicepartnerunternehmen usw. getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.
Die aktuellste Version und der damit jeweils gültige Stand der Hausordnung ist auch auf den Internetseiten der Messe Frankfurt einsehbar.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Mit dem Standaufbau und der Anlieferung der Messegüter kann im Allgemeinen fünf Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden.
Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände durchgehend, das heißt 24 Stunden am Tag (am letzten Aufbautag in der Regel bis 15.00 Uhr), gearbeitet werden soweit nicht veranstaltungsspezifisch andere Zeiten mit der Terminübersicht bekannt gegeben werden.
Der Abbau der Standausstattung und -einrichtung einschließlich der ausstellereigenen Standaufbauten und -einbauten muss im Allgemeinen spätestens am zweiten Kalendertag nach Schluss der Veranstaltung beendet und die Halle geräumt sein.
Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma wird gebeten, sich sowohl bei Beginn des Standaufbaus als auch nach Abbauende beim zuständigen Hallenservice zu melden. Die Standfläche ist besenrein zu übergeben. In besonderen Fällen kann die Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, erweiterte Auf- und Abbauzeiten zulassen.
Vor dem offiziellen Aufbaubeginn und nach dem offiziellen Abbauende werden die Hallen nicht temperiert.
Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit auf dem Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.
Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messe Frankfurt.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung, Parkkarten

Verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln – wie z.B. in der Verkehrsregelung beschrieben – einschließlich der Anweisungen des von der Messe Frankfurt eingesetzten Ordnungspersonals sind unbedingt zu beachten und ihnen ist entsprechend Folge zu leisten.
Das Messegelände ist Privatgelände der Messe Frankfurt.
Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrtshöhe zu prüfen. Die Einfahrt in die Halle ist grundsätzlich verboten. Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nicht im Messegelände genutzt werden.
Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art können von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Frankfurt arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden.
Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis durch die Messe Frankfurt gestattet, geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt.
Auf dem Messegelände stehen Pkw-Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Parkplatzkarten können nur für die gesamte Dauer der Veranstaltungstage je nach Parkplatzangebot mit dem entsprechenden Formblatt bestellt werden (siehe auch Verkehrsregelung).

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.
Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.
Die Messe Frankfurt ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange

2.2 Rettungswege

ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden.
Auf Verlangen der Messe Frankfurt kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung und Gangbeschilderung

Eine Standnummerierung sowie eine entsprechende Gangbeschilderung sind aus Sicherheitsgründen obligatorisch. Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

Wir empfehlen jedem Veranstalter die in Frankfurt übliche und vorhandene Gangbeschilderung in ihrer Systematik zu übernehmen.
Sollte davon abgewichen werden, ist dem Technical Event Management ein alternatives Gangbeschilderungskonzept zur Freigabe vorzulegen.
Dies kann zur Folge haben, daß vorhandene Fluchtwegbeschilderung ersetzt und kostenpflichtig angepasst bzw. hergestellt werden muss.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Auf- und Abbauphase sowie während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch die Messe Frankfurt und durch von ihr beauftragte Servicepartner. Die Messe Frankfurt übernimmt jedoch keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten.

2.5 Bewachung

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

Eine Bewachung des Standes und der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren.

Standposten (Stand Guards) dürfen zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr grundsätzlich nur durch die von der Messe Frankfurt beauftragten Servicepartner gestellt werden. Die Bestellung von Standposten kann der Aussteller bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit dem entsprechenden Formular (online über den Shop für Ausstellerservices) erteilen. Die Bestellung erfolgt durch die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Antragsteller schriftlich bestätigt werden. Die Bestellung muss vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben sein. Das Servicepersonal der Messe Frankfurt ist nicht befugt selber Aufträge zur Bewachung von fremdem Eigentum zu übernehmen.

Firmeneigene Standwachen bedürfen für eine Bewachungszeit zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr einer besonderen Genehmigung, für die eine Gebühr erhoben wird. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Firmeneigene Standwachen, die sich vor, während und nach Veranstaltungen in den Messehallen befinden, haben ferner folgende Bestimmungen einzuhalten: Die Wachpersonen müssen sich vor Dienstantritt bei dem für die entsprechende Halle zuständigen Hallenservice melden. Bei Ende der Bewachungszeit und vor Verlassen der Halle muss sich die Standwache bei dem Hallenservice abmelden. Die Standwache darf sich nur auf demjenigen Stand aufhalten, für den sie einen Bewachungsauftrag hat. Das Betreten und Verlassen des Standes muss auf dem kürzesten Weg, über den Hallenservice, erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen geht die Messe Frankfurt davon aus, dass sich die am Stand oder in der Halle angetroffene Person unberechtigterweise auf dem Messegelände aufhält und behält sich besondere Maßnahmen bzw. die Verweisung vom Messegelände sowie die Geltendmachung weiterer Ansprüche/Schäden vor. Die Mitnahme von Hunden zu Bewachungszwecken auf das Messegelände bedarf einer jederzeit widerrufbaren Genehmigung durch die Messe Frankfurt. Hunde sind ohne Ausnahme an der Leine zu führen. Waffen dürfen auch zu Bewachungszwecken nicht mitgeführt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden oder Freiflächen und deren Räumung von der Messe Frankfurt angeordnet werden.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Aufgrund der unterschiedlichen Hallen sind diese Angaben gesondert aufgeführt (siehe „Technische Daten der Hallen der Messe Frankfurt“)

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die allgemeine Beleuchtung hat, je nach Halle, zwischen ca. 300 und 400 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:
Netzart: TN-C-S
Spannung 230 V / 400 V
Toleranzwerte nach DIN EN 50160

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen über die vorhandenen Installationskanäle und Anschlusspunkte im Hallenfußboden. In Hallenebenen mit Stützen erfolgt die Elektroversorgung zusätzlich über Anschlusskästen, die sich an den Hallenstützen befinden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen im Allgemeinen über die vorhandenen Installationskanäle und Anschlusspunkte im Hallenfußboden. In den Hallenebenen mit Stützen erfolgt die Versorgung zusätzlich über Anschlusskästen, die sich an den Hallenstützen befinden.

Richtlinie zum Betrieb von ausstellereigenen WLAN Netzen auf der Messe Frankfurt:
Ausstellereigene WLAN-Sender dürfen nur im 2,4 GHz-Bereich basierend auf den gültigen Standards (802.11 b/g/n) senden, nicht aber im 5 GHz-Bereich! Der 5 GHz-Bereich ist exklusiv der Messe Frankfurt vorbehalten, um dort ausstellerspezifische Lösungen abzubilden. WLAN-Sender dürfen somit nur in den Kanälen 1,6 oder 11 senden und nicht auf automatische Kanalsuche konfiguriert sein. Kanal-Bündelung (Channel Bonding) ist nicht gestattet und so die Kanalbandbreite auf maximal 20 MHz begrenzt. Die Sendeleistung des eigenen Senders darf an der Standgrenze nicht mehr als -80dBm betragen. Die SSID, das ist die Kennung Ihres Access Points, muss in den ersten Zeichen die Standnummer beinhalten (z.B. H4.0 B42). All diese zuvor genannten Einstellungen lassen sich über das Konfigurationsmenü des Access Points einstellen.
Andere Sender als WLAN-Sender sind grundsätzlich nicht gestattet, denn sie können die Nutzsignale massiv stören. Sollten Exponate andere Sender verwenden, dann sprechen Sie uns bitte rechtzeitig darauf an. Für WLAN-Sender in Exponaten gelten selbstverständlich auch die zuvor formulierten Regeln. WLAN-Netze, die zu Störungen führen, dürfen nicht betrieben werden. Die Messe Frankfurt behält sich das Recht vor, diese Netze abzuschalten.
Formulare zur Anmeldung Ihres eigenen Access Points werden auf www.messefrankfurt.com bereitgestellt. Die Anmeldung eines eigenen WLAN Senders muss rechtzeitig vor Messebeginn erfolgen, um sicherzustellen, dass diese Regeln von allen Ausstellern eingehalten werden.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen zum Sprinklerkopf muss 1,00 m betragen. Der Abstand von Leuchten und Strahlern zum Sprinklerkopf ist so zu wählen, dass eine Fehlauslösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist.

3.1.5 Heizung, Lüftung

In allen Hallen vorhanden.
Geheizt, gelüftet und gekühlt wird bei Bedarf an den Veranstaltungstagen.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die Messe Frankfurt zu informieren.
Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Frankfurt nicht.

3.1 Hallendaten

3.1.7 Standklimatisierung
Es besteht die Möglichkeit, Standareale individuell zu klimatisieren. Die Messe Frankfurt, Ausstellerservice, unterbreitet auf Wunsch ein individuelles Angebot. Eine Standklimatisierung mit Trinkwasser im Durchflussverfahren ist nicht gestattet.

3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus gepflasterten oder asphaltierten Flächen. Das Gelände hat bei Dunkelheit während der Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.
Bitte beachten Sie auch unbedingt Punkt 4.8 Freigelände bei Ihren Planungen.

3.3 Durchfahrtshöhen

Geringere Durchfahrtshöhen als 4,00 m sind beschildert.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.
Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.
Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:
q_{h1} = 0,125 kN/m² bis 4m Höhe ab Oberkante Fußboden
q_{h2} = 0,063 kN/m² für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Bei freistehenden Konstruktionen ist zudem eine Anpralllast von 1,0 kN in 1 m Höhe zu berücksichtigen. Bei größeren Auskragungen oder exzentrischen Formen sowie bei Konstruktionen über 4 m sind statische Nachweise zur Prüfung einzureichen.
Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Frankfurt im Vorfeld geprüft oder prüffähig vorzulegen (s. 4.2.1).
Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauer Nachweis zu führen.
Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.
Die Messe Frankfurt behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2 Standbaufreigabe, Planfreigabe

Nicht freigabepflichtig:
Für eingeschossige Standbauten
- die nicht zu Sonderkonstruktionen zählen
- mit einer Grundfläche von nicht mehr als 100 m²
- einer Bauhöhe von nicht mehr als 4,00 m

ist keine Einreichung von Planunterlagen erforderlich.

Freigabepflichtig:
Messestände mit einer Grundfläche größer als 100 m², Messestände im Freigelände, Fliegende Bauten, mobile Stände, 2-geschossige Stände, Sonderaufbauten und Sonderkonstruktionen sind freigabe-, abnahme- und kostenpflichtig. Daraus entstehende Kosten werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

Zu Sonderkonstruktionen zählen u.a.:
- Standaufbauten und Exponate über 4 m Höhe
- geschlossene Decken
- Podeste und Bühnen höher als 0,20 m
- Glaskonstruktionen
- bewegte Bauteile
- Decken-Boden-Verbindung

Ebenfalls freigabepflichtig sind Einbauten in angemieteten Räumen.
Die Planungsunterlagen sind entsprechend einzureichen.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Aufbauten

Vollständig vermaßte Standpläne (mit deutscher oder englischer Beschriftung) sind in einem geeigneten Maßstab (z.B. 1:100) bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn als pdf mit Grundrissen, sowie Schnitte und Ansichten zur Freigabe über www.messe-frankfurt.com/standgenehmigung einzureichen. Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten sind den Veranstaltungsseiten zu entnehmen.

4.2 Standbaufreigabe, Planfreigabe

Die Standpläne gehen nach Überprüfung mit dem Freigabevermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben.
Für die Freigabe von:
- Sonderkonstruktionen
- zweigeschossigen Bauten
- Messeständen im Freigelände
- Fliegende Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Szenenflächen

werden folgende Unterlagen in digitaler Form als pdf bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher oder englischer Sprache benötigt:

a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte statische Berechnung oder prüffähige statische Berechnung jeweils und in beiden Fällen nach deutschen Normen
b) Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggfs. mit Zertifikaten in deutscher oder englischer Sprache)
c) Standbauzeichnungen in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie Deckenplan mit Vermaßung der geschlossenen Deckenfläche(n)
d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
e) Bei Vorlage einer Typenprüfung/ eines Prüfbuchs entfällt Punkt a).

Sollte keine, von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro die Prüfung vornehmen und separat an den Aussteller/Standbauer berechnen.

Das Ingenieurbüro wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu begleiten, zu überprüfen und kostenpflichtig abzunehmen.
Das Fehlen einer Statik hat für den Aussteller/Standbauer aufgrund des erhöhten Aufwands Mehrkosten zur Folge.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen und im Freigelände freigabepflichtig.

4.3 Bauhöhen

Die maximalen Bauhöhen für Standaufbau, Rigging sowie Werbung finden Sie unter www.messefrankfurt.com.
Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken.

Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein. Alle Maße sind vor Ort zu überprüfen. Die Messe Frankfurt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Die lichte Höhe von Innenräumen muss mindestens 2,30 m betragen.
Die Rückseiten zu Nachbarständen sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiss auszubilden.
Abweichungen sind nur in Abstimmung mit den Standnachbarn möglich.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Alle auf den Messestand eingebrachten Materialien, inkl. der Exponate, müssen in einer Gefährdungsbeurteilung des Standes berücksichtigt werden. Die Messe Frankfurt behält sich vor, weitere Kompensationsmaßnahmen zu fordern.

Das Verwenden von offenem Feuer ist verboten.

Die Ausstellungshallen sind mit mit technischen Anlagen zum Brandschutz ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzanlagen durch Standbau eingeschränkt werden (z.B. durch geschlossene Decken), so sind zusätzliche Maßnahmen seitens des Ausstellers erforderlich, die im Einvernehmen mit der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, zu treffen sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind den folgenden Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Tabelle 1: Brandschutzkonzept für eingeschossige Messestände mit geschlossenen EG-Decken und zweigeschossige Messestände mit offenen OG-Decken

Deckenfläche über dem Erdgeschoss	**0 - 30 m²**	**31 - 100 m²**	**101 - 200 m²**	**201 - 400 m²**	**401 - 1.000 m²**
Brandschutzmaßnahme					
Standbaumaterialien einschl. Decken	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar
Treppen	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar
Flucht-Rettungsweglänge	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang
Ausgänge aus Messeständen oder Räumen in Messeständen (Mindestbreite)	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers.	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers
Flucht-/Rettungsweg Kennzeichnung	Ja	Ja Rettungszeichen-leuchten	Ja Sicherheitsbeleuchtung	Ja Sicherheitsbeleuchtung	Ja Sicherheitsbeleuchtung
Feuerlöscher	**EG: ja** **OG: ja, 1 + 1 je Treppe**	**EG: ja** **OG: ja, 1 + 1 je Treppe**	**EG: ja** **OG: ja, 1 + 1 je Treppe**	**EG: ja** **OG: ja, 1 + 1 je Treppe**	**EG: ja** **OG: ja, 1 + 1 je Treppe**
Automatische Brand-meldeanlage / (BMA)	EG: nein OG: nein	**EG: ja** OG: nein	**EG: ja** OG: nein	**EG: ja** OG: nein	**EG: ja** OG: nein
Akustische/optische Alarmierung	EG: nein OG: nein	EG: nein **OG: ja**	EG: nein **OG: ja**	EG: nein **OG: ja**	**EG: ja** **OG: ja**
Wandhydrant „S“ im Stand	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	**EG: ja, einer** OG: nein	**EG: ja, zwei** OG: nein	**EG: ja, drei** **OG: ja, drei**
Rauchableitung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	**EG: ja** OG: nein	**EG: ja** OG: nein
Sprinklerung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	**EG: ja** OG: nein

Anmerkung: Wenn kein durch Personen genutztes OG vorhanden ist, entfallen die jeweiligen Anforderungen für das OG

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Tabelle 2: Brandschutzkonzept für zweigeschossige Messestände mit geschlossenen EG-Decken und mit geschlossenen OG-Decken

Deckenfläche über dem Obergeschoss	**0 - 30 m²**	**31 - 100 m²**	**101 - 200 m²**	**201 - 400 m²**	**401 - 1.000 m²**
Brandschutzmaßnahme					
Standbaumaterialien einschl. Decken	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar
Treppen	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar	Mindestens B1, schwerent-flammbar
Flucht-Rettungsweglänge	EG: max 20 m zum Gang OG: max 20 m zum Gang	EG: max 20 m zum Gang OG: max 20 m zum Gang	EG: max 20 m zum Gang OG: max 20 m zum Gang	EG: max 20 m zum Gang OG: max 20 m zum Gang	EG: max 20 m zum Gang OG: max 20 m zum Gang
Ausgänge aus Messeständen oder Räumen in Messeständen (Mindestbreite)	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers.	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers	EG: zwei,entgegengesetzt, < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m²: 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers
Flucht-/Rettungsweg Kennzeichnung	Ja	Ja Rettungszeichen-leuchten	Ja Sicherheitsbeleuchtung	Ja Sicherheitsbeleuchtung	Ja Sicherheitsbeleuchtung
Feuerlöscher	**EG: ja** **OG: ja, 1 + 1 je Treppe**	**EG: ja** **OG: ja, 1 + 1 je Treppe**	**EG: ja** **OG: ja, 1 + 1 je Treppe**	**EG: ja** **OG: ja, 1 + 1 je Treppe**	**EG: ja** **OG: ja, 1 + 1 je Treppe**
Automatische Brand-meldeanlage / (BMA)	EG: nein OG: nein	**EG: ja** **OG: ja**	**EG: ja** **OG: ja**	**EG: ja** **OG: ja**	**EG: ja** **OG: ja**
Akustische/optische Alarmierung	EG: nein OG: nein	EG: nein **OG: ja**	EG: nein **OG: ja**	EG: nein **OG: ja**	**EG: ja** **OG: ja**
Wandhydrant „S“ im Stand	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	**EG: ja, einer** **OG: ja, einer**	**EG: ja, zwei** **OG: ja, zwei**	**EG: ja, drei** **OG: ja, drei**
Rauchableitung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	**EG: ja** **OG: ja**	**EG: ja** **OG: ja**
Sprinklerung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	**EG: ja** **OG: ja**

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Allgemeines / Flächenangaben
Eine zweigeschossige Bauweise und der Einbau von geschlossenen Decken ist nur mit Zustimmung der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, möglich. Die Flächenangaben in m² beziehen sich jeweils auf die geschlossenen Deckenflächen je Geschoss, ggfs. ist eine abschnittsweise Bewertung notwendig. Für Messestände mit geschlossenen Decken ab einer Fläche von 1000 m² ist grundsätzlich ein individuelles Brandschutzkonzept basierend auf den Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt zu erstellen; das Brandschutzkonzept ist der Messe Frankfurt zur Freigabe vorzulegen.

Geschlossene Deckenflächen
Die Wirkung der Sprinkleranlage (in der Ausstellungshalle) darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungsstände nicht beeinträchtigt werden.
Decken sind als offen zu betrachten:

- *wenn nicht mehr als 30 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind*
- *Sprinklertaugliche Gewebe Überdachungen mit einer Maschenweite (im verspannten Einbauzustand) von mindestens 4 x 4 mm genutzt werden. Diese sind ohne Verstrebung bis 30 m² Feldgröße zugelassen (kein Smoke Out). Das Gewebe-Material muss als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102 1, mit geringer Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse B (s1, d0) eingestuft sein. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen.*

Brandschutzmaßnahmen:

- *Geschlossene Decken bis 30 m² pro Stand, jedoch nicht mehr als 50% der Standfläche, dürfen ohne weitere Kompensationsmaßnahmen geschlossen ausgeführt werden, da die Wirksamkeit der Sprinkleranlage in der Ausstellungshalle dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn mehrere 30 m² große Deckenflächen eingesetzt werden, müssen diese einen Abstand zwischen zwei Deckenfeldern von mind. 3 m haben. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder eine Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.*
- *Geschlossene Deckenflächen bis 100 m² bedürfen einer automatischen Brandmeldeanlage.*
- *Geschlossene Deckenflächen ab 100 m² erfordern zusätzlich die Installation von Wandhydranten zur unmittelbaren Aufnahme der Brandbekämpfung*
- *Geschlossene Deckenflächen ab 401 m² bedürfen einer Sprinklerung des Bereiches unterhalb der geschlossenen Decke. Mehrere bis zu 400 m² große geschlossene Deckenflächen dürfen ohne Sprinklerung nicht unmittelbar aneinander gebaut werden. Es ist ein Mindestabstand der Deckenflächen untereinander von 5 m (Luftlinie) einzuhalten.*

Falls es bei einer Unterschreitung der oben genannten Abstände -auch standübergreifend- zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1 oder 2, auch für den betroffenen Nachbarstand.

Die Decke von Obergeschossen ist grundsätzlich offen zu gestalten, damit Sprinkleranlagen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Sollten Decken von Obergeschossen geschlossen werden, gelten zusätzliche Anforderungen gemäß Tabelle 2. Siehe auch Punkt 4.4.2. Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Weiterführende, allgemein gültige Erläuterungen:
Standbaumaterialien, Treppen
Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 d0. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1.
Sollen Exponate entgegen ihres eigentlichen Bestimmungszweckes für den Standbau eingesetzt werden, so haben diese den Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes für Standbaumaterialien zu entsprechen.
An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.
Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Flucht- und Rettungswege
Die Führung und Bemessung der Flucht- und Rettungswege richtet sich nach den Anforderungen der H-VStättR. Die Entfernungen innerhalb der Messestände werden in der Lauflinie gemessen.

Flucht- und Rettungswegkennzeichnung
Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen. Wenn Messestände eingehaust sind oder verdunkelt werden und die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Ausstellungshalle nicht ausreicht, ist eine Sicherheitsbeleuchtung sowie Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen vorzusehen (vgl. §15 H-VStättR). Für Messestände bis zu einer eingehausten Fläche von 30-100 m² reichen Rettungszeichenleuchten aus.

Wandhydranten
Zusätzliche Wandhydranten auf Messeständen sind insbesondere zur Selbsthilfe aber auch zum Einsatz durch unterwiesene Personen vorzusehen. Wandhydranten zur Selbsthilfe entsprechen DIN 14461 Teil 1 Typ „S“ und sind entsprechend zusätzlich zur Sicherheitskennzeichnung mit einem „S“ zu kennzeichnen. Die Leistung der Wandhydranten für die Selbsthilfe beträgt 24 l/min bei gleichzeitigem Betrieb zweier Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch mit 19 mm Durchmesser und Strahlrohr mit Mundstück d = 4 mm.
Wandhydranten auf Messeständen sind in unmittelbarer Nähe der Zugänge zu den Ständen bzw. an den Treppenauf- bzw. -abgängen zu installieren. Die Wandhydranten sind so anzuordnen, dass jede überdachte Stelle eines Messestandes mit mindestens einem Wandhydranten zu erreichen ist. Das Standpersonal wird im Umgang mit den Wandhydranten durch die Messe Frankfurt unterwiesen.

Feuerlöscher
Jede Messestandebene muss mit mindestens einem für die Brandgefahr geeigneten Feuerlöscher ausgestattet sein. Je weitere 200 m² ist ein zusätzlicher Feuerlöscher vorzuhalten. Je Treppe in einem Messestand ist ein zusätzlicher Feuerlöscher am Treppenabgang vorzuhalten. Für Messestände bis zu einer Fläche von 30 m² ohne geschlossene Decke kann statt des Feuerlöschers alternativ eine Löschspray-Dose mit einem Löschvermögen von mindestens 8 A (2 Löschmitteleinheiten gemäß Löschmitteltabelle ASR A2.2) vorgehalten werden. Die Feuerlöscher müssen ein Löschvermögen von mindestens 27 A für Brandklasse A oder 144 B für Brandklasse B aufweisen und sollten nicht schwerer als 12 kg sein. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher vorzuhalten. Um eine eindeutige Zuordnung der Feuerlöscher innerhalb der Standflächen zu ermöglichen, sind diese durch den Aussteller mit der Standnummer sowie dem Ausstellernamen zu kennzeichnen.
Die Standorte der Feuerlöscher sind, gemäß ASR A2.2 kenntlich zu machen. Hierzu ist gemäß ASR A1.3 das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ (Piktogramm) in Sichthöhe am jeweiligen Feuerlöscherstandort anzubringen.

Brandmeldeanlage
Die automatische Brandmeldeanlage in Messeständen mit geschlossenen Decken soll eine frühzeitige Detektion eines Brandes

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

und die Alarmierung sowohl der Messestandbesucher insbesondere im Obergeschoss eines Messestandes sowie der Feuerwehr bewirken. Hierdurch werden die Bedingungen zur Selbstrettung deutlich verbessert und die Eingreifzeiten der Feuerwehr minimiert. Neben Alarmierungseinrichtungen können Anlagen zur Rauchableitung durch eine automatische Brandmeldeanlage angesteuert werden.

Akustische/Optische Alarmierung
Eine optisch-akustische Alarmierungsanlage ist im Obergeschoss von zweigeschossigen Messeständen erforderlich, sofern keine Sichtverbindung zur Ausstellungshalle besteht. Somit kann eine frühzeitige Alarmierung der Personen im Obergeschoss bei einer Brandmeldung im Erdgeschoss sichergestellt werden. Die Ansteuerung / Auslösung erfolgt über die automatische Brandmeldeanlage im Erdgeschoss eines zweigeschossigen Messestandes. In Messeständen mit geschlossenen Decken größer 400 m² ist auch im Erdgeschoss eine Alarmierungsanlage vorzusehen. Schallhemmende Kabinen müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optisch akustischen Alarmierung in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.

Rauchableitung
Die Rauchableitung von Messeständen erfolgt natürlich oder maschinell in die Messehalle und von dort natürlich oder maschinell ins Freie. Für Messestände mit einer Deckenfläche von weniger als 200 m² ist eine Rauchableitungsöffnung nicht erforderlich.
Bis zu einer Grundfläche von 1000 m² genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche.
An die Anlagen zur maschinellen Entrauchung von Messeständen werden keine Anforderungen hinsichtlich des thermischen und elektrischen Funktionserhaltes gestellt, da die Entrauchung nur für die Phase der Selbstrettung und ggf. Fremdrettung relevant ist und auch keine Bauteilanforderungen an Messestände gestellt werden.
Die Auslösung/Ansteuerung einer maschinellen Entrauchungsanlage erfolgt über die automatische Brandmeldeanlage.

Sprinklerung
Ab einer geschlossenen Fläche von mehr als 400 m² erfolgt eine Sprinklerung des Bereiches unterhalb der geschlossenen Decke.
Mehrere bis zu 400 m² große geschlossene Deckenflächen dürfen ohne Sprinklerung nicht unmittelbar aneinander gebaut werden. Es ist ein Mindestabstand der Deckenflächen untereinander von 5 m (Luftlinie) einzuhalten.
Falls es bei einer Unterschreitung des Abstandes -auch standübergreifend- zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1 oder 2, auch für den betroffenen Nachbarstand.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.
An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.
Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein.
Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 d0.
Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1.
Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU zugelassene Prüfinstitute berechtigt.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,5m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Hinterleuchtete Flächen/Wände und LED-Wände sind rückseitig ohne Hilfsmittel für die Feuerwehr zugänglich auszuführen.
Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.
Der Einsatz von Kunstpflanzen oder Trockenblumen (stabilisierte Pflanzen) ist nicht gestattet, es sei denn sie sind nachweislich vom Hersteller mindestens als schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 zertifiziert.
Wurden Materialien nachträglich brandschutztechnisch behandelt, so ist der Nachweis zu erbringen, dass dies durch einen dafür qualifizierten Fachbetrieb erfolgt ist.
Sämmtliche Vorgaben und Einschränkungen des Herstellers der verwendeten Mittel, im Besonderen hinsichtlich der Handhabung und des Anwendungsbereiches, sind zu beachten und umzusetzen.
Bei einem Materialmix, wenn z.B. ein Dekorationsobjekt aus unterschiedlichen Materialien besteht (u.a. Kunstpflanzen mit Kunststoff- und Gewebeanteil), haben sämtliche Bestandteile den Brandschutzanforderungen zu entsprechen und sind gesondert zu betrachten.
Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Kunstpflanzen, die über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 d0.
Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden (z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig!). Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist mit Zustimmung der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, zulässig

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen auf Messeständen

Die Ausstellung von Kraftfahrzeugen ist bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, anzumelden. Hierzu ist die Anzahl der Fahrzeuge sowie die Angabe des/der Fahrzeugtyp(-en) erforderlich.
Vorführungen im Rahmen der Veranstaltung sind durch das Technical Event Management freizugeben.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren:
- Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein); sofern möglich sind die Tankdeckel abzuschließen.
- Eine Versorgung der Ausstellungsfahrzeuge über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase produziert werden (z.B. bei Gelbatterien, wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist).
- In allen anderen Fällen ist die Batterie abzuklemmen oder auszubauen.

Fahrzeuge mit alternativen Treibstoffen, wie Autogas, Erdgas und Wasserstoff
- Die Treibstoffmenge ist auf das erforderliche Minimum zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein).

Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik, z.B. Elektro- oder Hybridantrieb:
- Der Kraftstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein.
- Der Fahrmotor ist möglichst von der Batterie abzukoppeln, beispielsweise über einen Batterietrennschalter.
- Die Batterien des Fahrzeugs müssen sich in einem vom Hersteller empfohlenen batterietypischen unkritischen (oder spannungsfreien) Ladezustand befinden und elektrisch sowie mechanisch intakt sein.
- Werden mehrere E-Fahrzeuge auf einem Stand ausgestellt, ist jeweils untereinander ein Abstand von

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

mindestens 5m einzuhalten, um einen möglichen Brandüberschlag ggf. vermeiden zu können.
- Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet.

Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl am Messestand vorzuhalten.
Das Fahrzeug muss zwingend in einem gesicherten „Demonstrationsmodus" ausgestellt werden, oder der Zugang zum Innenraum verschlossen sein, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass Unbefugte oder Besucher einen Startvorgang oder eine Fahrzeugbewegung auslösen können. In jedem Fall muss der Aussteller das unbeabsichtigte oder fahrlässige Bewegen der Fahrzeuge verhindern.
Ladevorgänge sind in den Messehallen nicht, oder nur in Ausnahmefällen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Messe Frankfurt Venue, Technical Event Management, gestattet.
Die Fahrzeugpositionen innerhalb einer Standfläche müssen in einem Plan gekennzeichnet und vorab der Messe Frankfurt eingereicht werden.
Die zugehörigen Rettungskarten sind am Stand jederzeit griffbereit vorzuhalten und vorab an die Messe Frankfurt zu übermitteln; auf der Rettungskarte muss insbesondere das Deaktivieren des Hochvoltsystems beschrieben sein.
Der Nachweis ergänzender Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen durch anerkannte Gutachten (z.B. TÜV/DEKRA) oder Bescheinigungen des Fahrzeugherstellers können durch die Messe Frankfurt Venue, Technical Event Management im Einzelfall gefordert, oder durch den Aussteller des Fahrzeugs angeboten werden.
Die Messe Frankfurt Venue GmbH behält sich ergänzende Maßnahmen vor.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind bei der Messe Frankfurt anzumelden. Darüber hinaus ist eine behördliche Genehmigung erforderlich.
Pyrotechnische Gegenstände ohne Konformitätsnachweis oder Feuerwerkskörper der Kategorien II, III und IV sind nicht zugelassen.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten.
Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind und sich innerhalb der Standgrenzen im Rahmen der maximalen Bauhöhe befinden, können auf Antrag von der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management freigegeben werden.
Das Verteilen gasbefüllter Luftballons ist nicht gestattet.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten, wie z. B. UAS, Drohnen, etc., ist in den Gebäuden und im Freigelände nur nach vorheriger Abstimmung mit der Messe Frankfurt Venue, Technical Event Management, gestattet.

4.4.1.7 Nebelmaschinen, Hazer, Sparkulars, Laseranlagen und andere Effekte

Da der Einsatz von Shownebel, Sparkulars und Haze in den Ausstellungshallen automatische Brandmelder auslösen kann, muss der Einsatz entsprechender Geräte rechtzeitig, d.h. bis sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe Frankfurt Venue GmbH,Technical Event Management, schriftlich angemeldet werden.
Die formlose Anmeldung muss Anzahl, Modell des/der Gerät(e) sowie Angaben zur Art des eingesetzten-Effekts beinhalten. Ebenso müssen die Betriebsanleitung des Gerätes und z.B. das Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluids vorgelegt werden.
Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen können von der Messe Frankfurt an den Aussteller oder Veranstalter weiterberechnet werden. Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit der Messe Frankfurt abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, müssen wir die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Aussteller bzw. an den Veranstalter weiterleiten.
Der Einsatz von Sparkulars wird als feuergefährliche Handlung eingestuft. Sämtliche feuergefährlichen

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Handlungen sind anzeige- und freigabepflichtig (siehe 4.4.1.11).
Der Betrieb auf benachbarten Ständen darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen oder anderer Effekte nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist ebenfalls anzugeben, in welchem Zeitraum bzw. wie oft die Maschinen zum Einsatz kommen. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Vernebelung der Bereiche, in denen dies szenisch nicht erforderlich ist, möglichst gering zu halten. Gegebenenfalls benötigen Sie die Einverständniserklärung Ihrer Standnachbarn.
Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen. Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.
Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen. Für die Verwendung in der Messehalle sind ausschließlich Nebelfluide einzusetzen, die weder entzündliche, leicht entzündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind. Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden.
Im Betrieb ist darauf zu achten, dass kein Hitzestau entsteht und das Gehäuse die Wärme ungehindert abgeben kann. Zur Vermeidung einer Brandgefährdung durch Überhitzung nach einer Fehlfunktion müssen nicht im Gebrauch befindliche Nebelgeräte spannungsfrei geschaltet werden.
Der Einsatz von Laseranlagen ist grundsätzlich anmeldepflichtig und unter Berücksichtigung der Bedingungen von Punkt 5.10.3 durchzuführen.

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher
In den Gebäuden besteht ein allgemeines Rauchverbot. Sofern für die Veranstaltung oder Teile derselben das Rauchverbot ausdrücklich durch die Messe Frankfurt aufgehoben wurde, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren.
Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.
Abfallbeutel können nach dem täglichen Veranstaltungsende in den Gang gestellt werden. Dort werden sie abgeholt.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel
Der Gebrauch von Spritzpistolen ist in allen Messehallen verboten. Die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist ebenfalls untersagt.
Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sowie giftige Dämpfe freisetzende Bau- und Arbeitsmaterialien ist unzulässig.

4.4.1.11 Feuergefährliche Arbeiten
Alle feuergefährlichen Arbeiten und Handlungen, wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen und Schleifen, aber auch entsprechende Show-Effekte (siehe 4.4.1.7) müssen bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, angezeigt und von dieser freigegeben werden. Sie dürfen erst nach Freigabe und Vorliegen des Erlaubnisscheins begonnen werden und die Umgebung ist gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien
Die Lagerung von Leergut, brennbarer Materialien jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) auf den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten.
Die Mengen an, auf dem Stand vorgehaltenen Prospektmaterialen und Werbemitteln, ist möglichst zu reduzieren, bzw. z.B. auf den Tagesbedarf zu beschränken.
Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Es kann durch den Logistikservice der Messe

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Frankfurt eingelagert werden:
Logistikservices
Cargo Center Messe Frankfurt
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Tel +49 69 75 75-60 75
Fax + 49 69 75 75-9 60 75
logistics@messefrankfurt.com
Die Messe Frankfurt ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung, bzw. der Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung anfallenden Leerguts nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.1.13 Feuerlöscher
Jeder Stand muss mit mindestens einem gekennzeichneten Feuerlöscher ausgestattet sein. Siehe auch Punkt 4.4.1

4.4.1.14 Wasserspiele/-becken
Beim Einsatz von Wasser in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs- sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der Messe Frankfurt ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

4.4.2 Standüberdachung
Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 30 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Sprinklertaugliche Gewebe Überdachung mit einer Maschenweite (im verspannten Einbauzustand) von mindestens 4 x 4 mm sind ohne Verstrebung bis 30 m ² Feldgröße zugelassen (kein Smoke Out). Das Gewebe-Material muss als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102 1, mit geringer Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse B (s1, d0) eingestuft sein. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Bis zu 30 m² zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Falls es bei einer Unterschreitung des Abstandes -auch standübergreifend- zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1 oder 2, auch für den betroffenen Nachbarstand. Auch mehrere bis zu 30 m² große Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3.00 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird. Kommt es durch Aneinanderreihen von Deckenfeldern (auch standübergreifend) zur Überschreitung der Fläche von 30 m², sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Punkt 4.4.1, Tabelle 1 „Brandschutzanforderungen für eingeschossige Messestände mit geschlossenen Erdgeschossdecken und zweigeschossige Messestände mit offenen Obergeschossdecken“). Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet. Geschlossene Decken größer als 30 m² sind freigabepflichtig. Die Pläne zur Freigabe sind bis sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, einzureichen.
Die Installation der entsprechenden Einrichtungen (Wandhydrant, Brandmeldeanlage, optisch-akustischer Alarm, maschinelle Rauchableitung, Sprinklerung) erfolgt durch Vertragsfirmen der Messe Frankfurt und ist kostenpflichtig.
Schallhemmende Kabinen sind ab einer Größe von 30 m² mit einer Brandmeldeanlage auszustatten und müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optischen Signalanlage in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.
Alle Anforderungen in Verbindung mit dem Einbau geschlossener Decken sind unter Punkt 4.4.1 in den Tabellen 1 und 2 zu finden.

4.4.3 Glas und Acrylglas
Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Weitere Informationen

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

zum Einsatz von Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb der Messehallen erhalten sie vom Technical Event Management.
Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4 Gefangene Räume/Aufenthaltsräume

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschliesslich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In den davorliegenden Räumen muß ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (Bemessung nach H-VStättR, mindestens jedoch 90 cm), der zu keiner Zeit verstellt oder unbrauchbar gemacht werden darf.
- Sofern keine Sichtverbindung zur Ausstellungshalle besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. Die Installation erfolgt ausschließlich durch Vertragsfirmen der Messe Frankfurt und ist kostenpflichtig.

4.5.1 Ausgänge, Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.
Für Aufenthalts- und Arbeitsräume, die für weniger als 100 Besucher bestimmt sind, sowie Ausstellungsflächen bis 100 m² genügt ein Ausgang mit mindestens 0,90 m Breite. Ab einer Fläche von 100 m² und/oder mehr als 100 Besuchern sind zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge erforderlich. Die jeweilige Breite der Ausgänge und Rettungswege ist abhängig von der Personenzahl (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

– weniger als 200 Personen: mindestens 0,90 m,
– mehr als 200 Personen: mindestens 1,20 m.

Staffelungen sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig.
Die Kennzeichnung der Rettungswege muss entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften und der ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Vorhängen, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig. Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, dürfen nicht in den Hallengang aufschlagen, nicht abschließbar sein und müssen von innen jederzeit leicht in voller Breite geöffnet werden können.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Rampen in Flucht- und Rettungswegen dürfen max. eine Steigung von 6% haben. Die Brüstung muss mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehrungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen. Für das Podest ist ein prüffähiger, statischer Nachweis zu erbringen; für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion entstehen Kosten, die an den Aussteller/ Messebauer weiterberechnet werden.
Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/ NA:2010-12 Tabelle 6.1 DE [Kat. C1], mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/ NA:2010-12 Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 - C4] von qk = 1,0 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Die Unterkonstruktion des Podestfußes muss mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein.
Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1. Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen. Sie sind brandlastfrei auszuführen. Hohlraumbereiche von Podesten, deren Höhe geringer als 0,20 m ist, können vom Überwachungsschutz der automatischen Brandmeldeanlage ausgenommen werden. Hohlraumbereiche von Podesten mit automatisch betriebenen Drehscheiben oder mit Massierungen von Kabelbrandlasten sind, sofern sie eine Höhe von mehr als 0,20 m aufweisen, mittels automatischer Brandmelder innerhalb des Hohlraumbereichs zu überwachen.
Grenzen Podeste mit elektrisch betriebenen Drehscheiben an andere Hohlräume an, sind diese baulich abzutrennen, um eine Rauchverschleppung in angrenzende Bereiche zu verhindern. Leitern, Treppen und Stege müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Entfernung von jeder Stelle im Stand bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.
Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses und der Personenzahl im Obergeschoss (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- Bis 100 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen: 1 Treppe, Mindestbreite 0,90 m
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen: 2 Treppen: Mindestbreite je 0,90 m, entgegengesetzt angeordnet
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, mehr als 200 Personen: 2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m, entgegengesetzt angeordnet
- Ab 200 m² Obergeschossfläche: 2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m, entgegengesetzt angeordnet
- Zuzüglich je weitere 100 Personen: jeweils +0,60 m lichte Treppenbreite.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der vorherigen Freigabe der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management. Treppen mit einer Breite von 1,20 m müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.
Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Wünschenswert ist dabei eine zu 70% offen gestaltete Front. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Ganggrenzen nicht zulässig. Diese sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufzulockern.
Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiss zu gestalten oder mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.
Sofern Messebesucher auf Standdecken sehen können, sind diese in die Gestaltung einzubeziehen (Forum 0, Halle 3.0, Galleria 0, Halle 5.0 West und Ost, Halle 6.0 Ost).

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe Frankfurt gekennzeichnet.
Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Hallenstützen, Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme sowie Bodenunebenheiten usw., vor Ort selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die Messe Frankfurt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Maßen auf Hallen- und Standplänen.
Die Standfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper und Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.
Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate statisch belastet werden. Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.
Installationen an den Hallenstützen, Wänden und technischen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.
Zum Fixieren darf nur PE- oder PP-Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.
Alle eingesetzten Materialien müssen von dem Aussteller rückstandsfrei entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.
Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.
Die technische Standversorgung, Leitungsverlegung, Revisionsöffnungen usw. dürfen nicht behindert werden.
Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.
Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen nach DIN 4102 mindestens B1 schwer entflammbar bzw. entsprechend nach EN 13501-1 mindestens der Klassifizierung in C fl s1 entsprechen.
Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten.

4.7.5 Abhängungen/Kettenzüge/ Anschlagen von Traversen/ Verbindungsmittel

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Alle Abhängungen sind genehmigungspflichtig und nach der jeweils gültigen DGUV-17/18 auszuführen. Dies gilt auch für Abhängungen von Pre-Riggs und Ground-Support.
Klappkarabiner, auch als Safety für Leuchten, sind nicht gestattet. Die verwendeten Seile oder Anschlagketten müssen ebenfalls der DGUV-17/18 entsprechen und sind für die eingebrachte Last entsprechend zu dimensionieren.
Die Monteure müssen über einen entsprechenden Nachweis nach der DGUV-17/18 „Sachkundiger für Anschlagmittel“ verfügen.
Die Durchführung von Abhängungen von der Hallendecke sind ausschließlich über die Messe Frankfurt und deren Vertragsfirmen möglich. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrissskizze beizufügen, aus der die Hängelasten und die gewünschten Platzie-

4.7 Standgestaltung

rungen der Hängepunkte ersichtlich sind. Bei komplexen Systemen (mehr als einstrangige Konstruktionen) muss ein Lastenplan zusammen mit der Bestellung eingereicht werden, der neben der Gesamtlast auch alle Einzel- u. Streckenlasten abbildet. Ggf. ist auch eine separate statische Berechnung erforderlich und kann von der Messe Frankfurt auf Verlangen angefordert werden. Die Messe Frankfurt behält sich darüber hinaus vor, die eingebrachten Lasten sowie die verwendeten Konstruktionen durch einen Statiker prüfen zu lassen und / oder eine Lastüberwachung (u.a. mittels digitaler Last-Messzellen) vorzunehmen. Diese Prüfung / Lastüberwachung ist kostenpflichtig und wird dem Besteller/Aussteller in Rechnung gestellt. Die maximalen Bauhöhen gelten auch für die Höhe des Traversensystems und sind entsprechend zu beachten. Bitte beachten Sie auch unbedingt Punkt 5.3.6 „Potentialausgleich (Standerdung) an Metallkonstruktionen“ bei ihren Planungen.

4.7.5.1 Elektrokettenzüge

Elektrokettenzüge dürfen nur in Verbindung mit Schwerlastabhängungen verwendet werden. Die Nutzung von Elektrokettenzügen an Leichtlastpunkten (Halfenschienen) ist nicht gestattet.
Die Verwendung dieser Motoren ist an die Anforderungen für Elektrokettenzüge in der Veranstaltungstechnik (IGVW SQ P2) gebunden.
Download über: http://www.igvw.org/igvwsqp2web.pdf

Das Eigengewicht der Elektrokettenzüge ist entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlast der Tragpunkte zur verhindern.
Der Unternehmer hat die Kettenzüge einer jährlichen Prüfung zu unterziehen. Das Prüfsiegel ist sichtbar an den Motoren anzubringen. Die Prüfdokumente sind immer mitzuführen und am Betriebsort bereit zu halten. Diese Prüfung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen alle 4 Jahre.

4.7.5.2 Handkettenzüge

Eine gewünschte Verwendung von Handkettenzügen muss bei dem Bestellvorgang zwingend mit angegeben werden! Bei Strecken und Flächenlasten sind maximal vier Handkettenzüge in einem Verbund/ System erlaubt.
Handkettenzüge dürfen nur in Verbindung mit min. 8-mm-Seilen und nur mit Schwerlastabhängungen verwendet werden.
Bei der Verwendung von Handkettenzügen in den Hallen 1.1, 4.0, 4.1, 4.2, 5.0, 5.1, 6.0, 6.1, 6.2, 9.0, 9.1, 9.2, 9.3, 10.1, 10.2 und 10.3 dürfen ausschließlich Punktlasten bis maximal 50 kg angehoben werden. In den Hallen 1.2, 2.0 (Festhalle), 3.0, 3.1, 8.0, 11.0, 11.1, 12.0, 12.1 und Forum bis maximal 100 kg.
Handkettenzüge sind nach dem Aufbau und Einrichtbetrieb aus der Last zu fahren.
Der Trag- und Lasthaken des Kettenzuges muss sich in einer lotrechten Geraden über dem Schwerpunkt der Last befinden. Die Lastkette darf nicht zum Anschlagen von Lasten verwendet werden.

Ein für den Kettenzug zugelassener Kettenspeicher muss vorhanden sein. Zum Heben von Lasten sind alle Handkettenzüge gleichzeitig personell zu besetzten, die Last ist zwingend möglichst synchron zu bewegen. Lastbewegungen mit Handkettenzügen über Personen sind strikt untersagt.
Das Eigengewicht der Handkettenzüge ist entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlast der Tragpunkte zur verhindern.

4.7.5.3 Verbindungsmittel

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Als Verbindungsmittel als auch zur Sicherung (Safeties) dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel (u.a. hochfeste Schäkel, Schraubkarabiner) verwendet werden. Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden (z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig!).

4.7.6 Standbegrenzungswände

Bei Eigenveranstaltungen der Messe Frankfurt, können im Bedarfsfall Standtrennwände mit 2,50m Höhe und 0,12m Stellfüßen kostenfrei (bis zu 21 Tage vor Messebeginn) im Shop für Ausstellerserivies bestellt werden. Nach diesem Datum, sind diese Wände nur noch kostenpflichtig verfügbar. Einseitig offene Stände erhalten eine Rückwand und zwei Seitenwände. Zweiseitig offene Stände erhalten eine Rück- und eine rechte oder linke Seitenwand bzw. nur zwei Seitenwände. Drei-

4.7 Standgestaltung

seitig offene Stände werden nur mit einer Rückwand versehen. Vierseitig offene Stände erhalten keine Trennwände. Die Flächen dieser Stände werden auf dem Hallenboden abgegrenzt. Bei ein- und zweiseitig offenen Ständen sind jeweils 5 cm von der bestätigten Standbreite abzuziehen, um das lichte Maß zu erhalten.
Die Trennwände dürfen auf keinen Fall beschädigt werden. Die Messe Frankfurt behält sich vor, dem Aussteller Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung zu berechnen.
Werden bei Beginn des Standaufbaus an den kunststoffbeschichteten Wänden vom Aussteller bzw. dessen Standgestalter Beschädigungen festgestellt, ist dies umgehend dem zuständigen Hallenservice zu melden.
Leichte Gegenstände können mit Dekorationshaken, die beim Hallenservice erhältlich sind, an den Standwänden befestigt werden. Die Haken sind an der Oberkante des Stand-Wand-Systems einzuhängen. Sie sind maximal mit 4 kg belastbar. Pro Wandelement dürfen nicht mehr als zwei Haken angebracht werden.
Das Standwandsystem hat eine kunststoffbeschichtete Oberfläche, an der nicht genagelt, geschraubt, geklebt und die nicht gestrichen werden darf. In Ausnahmefällen gestattet die Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (MFS) auf gesonderten Antrag, dass Wände mit geeignetem Material tapeziert werden, sofern die Kosten für die Zurückführung in den ursprünglichen Zustand vom Aussteller vor Ausführung der Arbeiten erstattet werden. Das Anbringen von Lacktapeten, abwaschbaren Tapeten, Stannioltapeten oder anderen Tapeten, die mit einer Sperrschicht versehen sind, ist nicht gestattet. Das Bekleben des Standwandsystems mit selbstklebenden Bändern und Folien u.ä. ist nicht zulässig.
Auf Wunsch können zusätzliche Trennwände für Besprechungskabinen innerhalb der Stände oder für sonstige Standaufteilungen zu Lasten des Ausstellers aufgestellt werden. Die MFS wird diese Arbeiten durch eine Fachfirma vornehmen lassen. Fairconstruction bietet darüber hinaus dem Aussteller Systemstände in Standardgrößen und -ausstattungen zwischen 9 und 150 m² sowie auf Anfrage individuelle Stände auch für andere Standflächen zur Miete an. Die Bestellung erfolgt über den Fairconstruction Standbaukonfigurator (www.fairconstruction.com).

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene maximale Bauhöhe (siehe Anlage) nicht überschreiten. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzu-rücken. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.
Die Messe Frankfurt kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und ggf. Stilllegung verlangen.
Bei Showveranstaltungen sind die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV-17/18) zu beachten.
Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen bei der Messe Frankfurt angemeldet werden.
Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.7.8 Barrierefreies Bauen

Um Ausstellungsstände auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar zu machen, sollte bei der Gestaltung möglichst auf eine barrierefreihe Ausführung geachtet werden. Dies gilt für die Zugänglichkeit, wie auch für die Flächen innerhalb des Standes, sowie die Erreichbarkeit von Exponaten und Einrichtungen.

4.7.9 Fundamente, Gruben

Werden Fundamente, Gruben oder andere bauliche Veränderungen vom Aussteller geplant, so sind hierfür der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgerechte Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Ausstellungsobjekte und Lagerflächen zu ersehen sind, zur Freigabe vorzulegen.
Sämtliche hierdurch und zum einwandfreien Rückbau nach der Veranstaltung entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen.
Aufträge sind ausschließlich an die Messe Frankfurt zu richten.

4.8 Freigelände

Das Freigelände der Messe Frankfurt besteht aus gepflasterten oder asphaltierten Verkehrsflächen.
Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.
Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.
Die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen für den Standaufbau gelten sinngemäß für die Stände im Freigelände.

4.8.1 Standbaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten

Für Stände / Aufbauten im Freigelände sind der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn vermaßte Grundrisse und Ansichten über den beabsichtigen Standaufbau und die Ausgestaltung der Stände / Aufbauten mit den genauen Maßen zur Freigabe vorzulegen.
Die Freigabe der Stände / Aufbauten im Freigelände ist kostenpflichtig. Sollte keine, von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro die Prüfung vornehmen und separat an den Aussteller berechnen.
Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu begleiten, zu überprüfen und kostenpflichtig abzunehmen.
Das Fehlen einer Statik hat für den Aussteller/Standbauer aufgrund des erhöhten Aufwandes Mehrkosten zur Folge.

Soweit die Aufbauten als sogenannte „Fliegende Bauten" eingestuft werden, muss ein gültiges Prüfbuch vorliegen. Die Aufstellung des „Fliegenden Baus" ist ausschließlich bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, anzuzeigen. Fahrgeschäfte sind davon abweichend, zusätzlich und unter Wahrung der jeweiligen Fristen, sowie in enger Absprache mit der Messe Frankfurt, bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt anzuzeigen. Die Genehmigungsunterlagen/Prüfbuch (inkl. Prüfbuchnummer und Gültigkeitszeitraum) sind im Vorfeld der Messe Frankfurt einzureichen und müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Die Kosten für die Abnahme des „Fliegenden Baus" werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.
Alle Faltpavillons/Filigranbauten und vglb. Konstruktionen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ballastgewichte und Antirutschmatten/ Ladungssicherungsmatten) gegen Gleiten, Kippen und Abheben in der Lage zu sichern. Das Aufstellen von Bauten im Freigelände ohne Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Faltpavillons und vergleichbare filigrane Konstruktionen. Werden keine ausreichenden Maßnahmen zur Lagesicherung getroffen, muss die Konstruktion entfernt werden.
Die Kosten für die Überprüfung der Lagesicherheit vor Ort werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt. Hierbei werden zu treffende Maßnahmen festgelegt, die z.B. beim Eintreten von Wetterereignissen umzusetzen sind (siehe 4.8.3 und Verantworliche Person).

4.8.2 Verankerungen im Boden/ Bodenaufbrüche

Bodenverankerungen wie Erdnägel o.ä. sind nicht gestattet.
Werden im Freigelände vom Aussteller Bodenaufbrüche für Fundamente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgraben, Fahnenmaste usw. geplant, so ist hierfür rechtzeitig die Freigabe der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, einzuholen. Diese Arbeiten dürfen nur von durch die Messe Frankfurt Venue beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.

4.8.3 Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.4 Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen mit angekündigten

- Windböen > 13 m/s (Windstärke > 6 Bft. - auch in Einzelböen)
- Starke Gewitter in Verbindung mit Windböen, Starkregen oder Hagel
- Starkregen > 20 l/m² in einer Stunde
- Schneefall bis 10 cm in den kommenden 6 Stunden
- Örtl. Glatteis (Blitzeis) - Bildung durch kurzfristig überfrierenden Regen, Sprühregen oder Nässe

ergeht eine generelle Unwetterwarnung der Messe Frankfurt an alle Aussteller/Kunden mit Standbauten im Freigelände.

4.8 Freigelände

Danach sind die Aussteller mit windlastverminderten Standbauanlagen bzw. Fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach vorliegender Ausführungsgenehmigung oder Festlegungen / Prüfbericht des Statikers vorzunehmen.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern etc.) ist vom Aussteller sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnung jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Stand vorzuhalten.

Verantwortliche Person
Zur direkten Unwetter-Alarmierung ist spätestens bis zum Aufbaubeginn eine für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich im Stand- / Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, möglich. Die Anfrage ist bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn im Rahmen der Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Aufbauten (siehe 4.2.1) einzureichen.
Die Prüfung der zweigeschossigen Bauweise ist für den Aussteller kostenpflichtig. Diese Prüfkosten enthalten nicht die Kosten einer erforderlichen Brandmeldeanlage oder anderer brandschutztechnischen Maßnahmen, die erforderlich werden können.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die Messe Frankfurt behält sich vor, nach eigenem Ermessen im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen zweigeschossige Aufbauten abzulehnen.
Die lichte Höhe von Innenräumen muss bei mehrgeschossiger Bauweise mindestens 2,30 m betragen. Die durch das Obergeschoss überbaute Standfläche ist ab einer Obergeschossfläche von 30 m² mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Ggfs. sind auch andere Maßnahmen erforderlich, genauere Angaben sind unter Punkt 4.4.1 in den Tabellen 1 und 2 zu finden. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vom Aussteller bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, zu bestellen. Von der Messe Frankfurt werden die entsprechenden Installationen veranlasst und die hierfür entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.
Die der Messe Frankfurt überlassene, geprüfte oder prüffähige Baustatik wird zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Ausführungsplänen an ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro übergeben. Sollte keine, von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird das Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und separat an den Aussteller weiterberechnen. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu überprüfen.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

- Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: qk = 3,0 kN/m².
- Eine uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum, ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: qk = 5,0 kN/m².

Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die zur Freigabe eingereichten Pläne einzutragen.
Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen nicht möglich sind.
Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von H = qk/20 (qk = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.
Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.12DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1-C4] von qk = 1,0 kN/m in Holmhöhe anzusetzen.
Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. hierzu auch „Technische Daten der Hallen der Messe Frankfurt"). Für mehrgeschossige Aufbauten und Sonderkonstruktionen ist unterhalb der Stützen eine lastverteilende Bodenplatte von mindestens 0,20 m x 0,20 m vorzusehen, bei hohen Lasten entsprechend den statischen Anforderungen. Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: qk = 5,0 kN/m² ausgelegt werden.

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung über die Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus zum nächstliegenden Hallengang

4.9 Zweigeschossige Bauweise

höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.
Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses und der Personenzahl im Obergeschoss (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- Bis 100 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen:
  1 Treppe, Mindestbreite 0,90 m
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen:
  2 Treppen: Mindestbreite je 0,90 m, entgegengesetzt angeordnet
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, mehr als 200 Personen:
  2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m, entgegengesetzt angeordnet
- Ab 200 m² Obergeschossfläche:
  2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m, entgegengesetzt angeordnet
- Zuzüglich je weitere 100 Personen:
  jeweils +0,60 m lichte Treppenbreite.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen.
Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der vorherigen Freigabe der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management.
Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe.
Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen.

4.9.5 Baumaterialien

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 d0.
Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1."
An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum, PVC oder ähnliche, sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden.
Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen.
Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen.
Das zweite Geschoss muss zu den Nachbarständen einen Abstand von mindestens 2,5 m haben, oder die an den Nachbarstand angrenzende Seite des Obergeschosses muss mit einer mindestens 2 m hohen Wand geschlossen werden.
Die Decke von Obergeschossen ist grundsätzlich offen zu gestalten, damit Feuerlöschanlagen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Sollten Decken von Obergeschossen geschlossen ausgeführt werden, gelten die Anforderungen wie in Tabelle 2 unter Punkt 4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen dargestellt.
Sämtliche erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen sind unter Punkt 4.4.1 Brandschutz zu finden. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mindestens ein zugelassener und geeigneter Feuerlöscher (entsprechend DIN 14406/EN3) pro Treppenabgang gut sichtbar gekennzeichnet und griffbereit anzuordnen.

4.10 Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung

4.10 Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe Frankfurt berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst und/der durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sofern der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner stellt der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die Messe Frankfurt schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen der Messe Frankfurt geltend gemacht werden.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist zu jeder Zeit für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand oder dem von ihm genutzen Bereich verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Frankfurt beseitigt.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigen unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/ im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter / Montageleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen, Gabelstaplern und sonstigen Be- und Entladehilfen ist ausschließlich dem Logistikservice der Messe Frankfurt vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Gabelstapler zum Be- und Entladen können bei Bedarf durch den Logistikservice der Messe Frankfurt entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Der Einsatz von elektrisch betriebenen Hubwagen zum ebenerdigen Warentransport ist erlaubt. Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den Vertragspartnern der Messe Frankfurt kostenpflichtig durchgeführt werden.
Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Veranstaltungstag eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.
Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle Verbraucher auszuschalten. Ausnahme: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist. Eine elektrische Versorgung des Standes, oder von Teilen der elektrischen Verbraucher auf dem Stand, durch selbsteingebrachte Energiespeicher- oder Energieerzeugungssysteme (Akku- /Stromspeicher und/oder z.B. Photovoltaik), ist nicht zulässig.

5.3.2 Standinstallation

Die Elektroinstallation innerhalb des Standes kann durch einen zugelassenen Hallenelektriker ausgeführt werden. Aufträge hierfür erteilt der Aussteller direkt an den Hallenelektriker. Die Ausführung erfolgt durch eine von der Messe Frankfurt zugelassene Elektroinstallationsfirma.

5.3 Elektroinstallation

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen der Messe Frankfurt sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.
Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.
Für Geräte und Exponate mit Frequenzumrichter sind geeignete allstromsensitive Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) Typ B nach DIN VDE 0664.100 durch den Aussteller zu installieren.
Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H07RN-F, H07BQ-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Alle verwendeten Leitungstypen sind ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften der DIN VDE 0281 und 0282 zu verwenden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig.
Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Flächen zu montieren. Die Zugänglichkeit muss jederzeit sichergestellt sein. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.3.6 Potentialausgleich (Standerdung) an Metallkonstruktionen

Alle Metallkonstruktionen (z.B. Traversen) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711).
Der Übergabepunkt am Hallenboden (Standerdung) kann über den Infrastrukturservice der Messe Frankfurt Venue GmbH bestellt werden.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.
Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Zuflussleitung mit einem ½ Zoll-Rohr und die Abflussleitung mit einem 40 mm Rohr installiert. Die Zu- und Abflussleitungen des Wasseranschlusses werden auf dem kürzesten Weg bis zur Rück- bzw. Seitenwand des Standes über den Hallenboden verlegt. Innerhalb des Standes wird die Leitung über den Fußboden entlang den Standwänden verlegt. In den Hallenebenen 4.0, 8.0 und 9.0 ist eine Unterflurverlegung innerhalb der Standfläche kostenpflichtig möglich. Um dem Aussteller bei Störungen schnell zu helfen, unterhält die Messe Frankfurt während der Veranstaltungstage eine Störungswache, deren Standort bei der Halleninspektion zu erfahren ist.
Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur der Messe Frankfurt ausgeführt werden.
Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen wie Vermietung von Waschbecken, Spülen usw. sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
Beide Vertragsparteien erkennen die Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasser als für beide Seiten verbindliche Bestandteile

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

des Vertrages an.
Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Messeschluss – eingestellt.
Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine dauerhafte Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

5.5 Druckluft- / Gasinstallation

5.5.1 Druckluftinstallation

Jeder Stand, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse wird durch die Messe Frankfurt veranlasst.
Druck: max. 8 bar (ggf. Druckminderer vorsehen)
Druckluftschlauch mit Kugelhahn:
½'' bis 1500 l/min
¾'' über 1500 l/min
Druckluftversorgung ab letztem Aufbautag. Danach jeweils morgens ab 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 30 Minuten nach Veranstaltungsende.

5.5.2 Gasinstallation

Jeder Stand, der mit Gas/Erdgas versorgt werden kann, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die DVGW-Installationsvorschriften für den Anschluss von Geräten sind verbindlich. Abgase von Großgeräten müssen ins Freie geführt werden.
Die Installation der Anschlüsse wird von der Messe Frankfurt veranlasst.
Zugänge zu den Absperrschiebern installierter Gasanlagen sind am Stand gemäß ASR A 1.3 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung") deutlich zu kennzeichnen.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

Die folgenden Regelungen beziehen sich stets auf alle Arten von Maschinen und Anlagen inklusive Roboter, sowohl stationär platziert oder mobil, sowie gesteuert oder autonom betrieben.

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben.
Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2 Produktsicherheit

Der Aussteller technischer Arbeitsmittel ist im Sinne des Produktsicherheitsgesetz verpflichtet, sich nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU zu richten. Benutzer oder Dritte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren an Leben und Gesundheit geschützt werden. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen vorgeführt werden. Sollten technische Arbeitsmittel in Funktion gezeigt werden, können Geräteteile oder Schutzeinrichtungen auch aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, sofern damit die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.
Ausgestellte technische Arbeitsmittel können während der Dauer der Veranstaltung durch eine Kommission einer Sichtprüfung unterzogen werden. Wird dabei festgestellt, dass das technische Arbeitsmittel nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entspricht, kann die zuständige Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Regierungspräsidiums Darm-

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

stadt u.a. ein Bußgeld verhängen oder das Ausstellen mit sofortiger Wirkung untersagen, selbst wenn dieses bereits für die Ausstellung aufgestellt ist. Bei bestimmten Maschinen und Geräten (technische Arbeitsmittel) ist eine CE-Kennzeichnung als sichtbares Zeichen für die Einhaltung o.g. Vorschriften anzubringen. Zur Überprüfung, ob die einschlägigen Vorschriften bei der CE-Kennzeichnung eingehalten wurden, sind vom Aussteller am Ausstellungsstand in deutscher Sprache sowohl die EU-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung als auch die Betriebsanleitung bereitzuhalten.
Nach § 3 Abs 5 ProdSG ist es zulässig, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechende technische Arbeitsmittel ausgestellt werden, sofern der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Anforderungen hergestellt hat.
Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.
Die Messe Frankfurt GmbH ist berechtigt, jederzeit das Vorführen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dabei Gefährdungen oder Belästigungen zu befürchten sind.
Unberührt hiervon bleibt das Recht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt a.M., Untersagungsverfügungen zu erlassen.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateteile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.
Statt der normalen Schutzabdeckungen dürfen sichere transparente Abdeckungen verwendet werden.
Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.
Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.
Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Frankfurt berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden.
Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“. Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/ Lasten möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt das
Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt
Gutleutstraße 138
60327 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 2714-0
Fax +49 69 2714-5951

5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen.
Bei Anmeldung bis sechs Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den TÜV unterzogen werden. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.
Anfragen sind an die Messe Frankfurt zu richten.

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben.
Mietbehälter sind gebührenpflichtig.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt am Main, als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig.
Die Abzüge werden ausschließlich von der Messe Frankfurt mit eigenem Material, soweit technisch möglich, bis ins Freie montiert.
Die Anschlüsse an den Exponaten sind vom Aussteller herzustellen.
Dem formlosen Antrag ist eine Grundrissskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.
Dem Antragsteller wird ein Kostenvoranschlag übersendet. Die Arbeiten werden erst nach Anerkennung des Kostenvoranschlags und nach Auftragserteilung ausgeführt.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Gelände ohne schriftliche Freigabe der Messe Frankfurt ist verboten.

5.7.1.1 Freigabe für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss eine Freigabe bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden.
Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.
Die TRGS 800 ist zu beachten und eine Kennzeichnung nach DIN EN 1089 (farbliche Kennzeichnung) ist erforderlich. Das Vorhalten von Druckgasflaschen oder -tanks in der Messehalle ist auf den Tagesbedarf zu beschränken und der Lagerort von außen sichtbar mit Piktogrammen zu kennzeichnen.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist innerhalb der Ausstellungshallen grundsätzlich nicht gestattet. In genehmigten Ausnahmefällen (zur Erzielung des Ausstellungszwecks) darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden. Leere Flaschen dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.
Für bestimmte Einzelfälle wird eine Gaswarnanlage gefordert. Der Flaschenwechsel innerhalb der Halle ist mit der Messe Frankfurt, Technical Event Management, abzustimmen. Die Dichtheit ist durch den Aussteller vor Inbetriebnahme zu prüfen.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas" DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas" zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebsicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen.
Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.2 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, darf die Befüllung grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Veranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen und statische Aufladungen auszuschließen.

5.7.2.3 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand bzw. nicht in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7.3 Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpaste betrieben werden, sind nicht zulässig.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume, die mehr als 100 m² Grundfläche haben und/oder für mehr als 100 Besucher bestimmt sind, müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben.

Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen.
Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Freigabe, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.5).
Für Szenenflächen > 50m² gelten die Bestimmungen des § 40 der H-VStättR.

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) der Genehmigung; dies gilt auch für das Ausstellen. Die Genehmigung ist bei der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe Frankfurt vorzulegen.
Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtige Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.
Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Umgang und den Aufstellungs-/Verwendungsort radioaktiver Stoffe schriftlich zu informieren.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist auf dem Gelände der Messe Frankfurt genehmigungspflichtig und mit dem Technical Event Management abzustimmen.
Das Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), sowie Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)) ist zu beachten.
Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist gemäß Strahlenschutzrecht anzeige- und/oder genehmigungspflichtig.
Die zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt
Servicestelle Frankfurt Strahlenschutz
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 2714-5992
Strahlenschutz-F@rpda.hessen.de
bei dem die Anträge oder Anzeigen mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.
Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Betrieb und den Aufstellungs-/ Verwendungsort von Röntgenanlagen und Störstrahlern schriftlich zu informieren.

5.10.3 Lasereinrichtungen

Der Betrieb von Lasereinrichtungen und -geräten ist anzeigepflichtig und mit der Messe Frankfurt abzustimmen.
Das Formular „Anmeldung einer Lasereinrichtung“ ist bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, anzufordern und ausgefüllt zurückzusenden. Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Bestellung eines Laserschutzbeauftragten durch den Betreiber der Anlage von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4, da sie in der Optischen Strahlungsverordnung (OStrV) gefordert wird.
Als Maßnahme zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung gilt die Technische Regel zur Arbeitsschutzverordnung zu künstli-

5.10 Strahlenschutz

cher optischer Strahlung (TROS). Jeder Laser/jedes Gerät muss über eine CE-Kennzeichnung verfügen, die Laserklasse muss auf dem Gerät gekennzeichnet und eine Bedienungsanleitung muss vorhanden sein. Die Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung der Hersteller sind zu beachten.
Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind. Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 auf Ausstellungen oder Messen muss sichergestellt sein, dass keine unkontrolliert reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich um die Lasereinrichtungen durch mit Laserwarnzeichen gekennzeichnete Abschrankungen oder Verdeckungen räumlich so eng begrenzt wird, dass er Personen nicht zugänglich ist.

Darüberhinaus ist der Betrieb einer Lasereinrichtung der Klassen 3R, 3B oder 4 nur gestattet, wenn diese vor Veranstaltungsbeginn von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden ist.
Eine Ausfertigung des „Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation“ ist der Messe Frankfurt Venue GmbH auszuhändigen.
Eine Tourabnahme ersetzt nicht die Abnahme vor Ort.
Falls der Betreiber Änderungen an / Ergänzungen zu der Lasereinrichtung nach der erfolgten Prüfung / Abnahme durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vornimmt, erlischt die Betriebserlaubnis.

Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, sofern keine Betriebserlaubnis für die Lasereinrichtung vorliegt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Laseranlage einzuziehen und sicherzustellen (Rückgabe erfolgt am letzten Messetag nach Messeschluss).

5.10.4 LED

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED-Anlagen bzw. Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 gemäß DIN EN 62471 ist bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Event Management, anzumelden. Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe von allen LED-Anlagen einsatzbereit zu halten. LED Wände oder Flächen müssen rückseitig ohne Werkzeug für die Feuerwehr zugänglich sein.
Die Hinweise und Vorgaben der DIN 56929:2024-07 „Veranstaltungstechnik – LED-Wandsysteme und Zubehör, Schnittstellen und sicherheitstechnische Anforderungen“ sind zu beachten und anzuwenden.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und bedarf der Freigabe durch die Messe Frankfurt. Die genutzten Frequenzbänder und die Sendeleistung sind anzugeben, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Das Technical Event Management der Messe Frankfurt ist über den genehmigten Betrieb und den Aufstellungs-/Verwendungsort von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Geräten mit elektromagnetischen Feldern (Fernmeldeanlagen) schriftlich zu informieren.
Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von
Geräten (EMVG) entsprechen.
Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen dürfen nur mit der Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Außenstelle Eschborn,

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Auf der Ludwigshöhe 204
64285 Darmstadt
Tel.: +49 6151 170-255
Fax: +49 6151 170-181
betrieben werden.
Die Inbetriebnahme drahtloser Personensuchanlagen bedarf – unabhängig von der Genehmigung durch die Behörde – der Zustimmung der Messe Frankfurt, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.
Diese Genehmigung ist unter Angabe der technischen Daten bei der Messe Frankfurt zu beantragen.
Für die Bestellung einer Frequenzzuteilung verwenden Sie bitte das entsprechende Formblatt.
Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Quellen starker Magnetfelder sind der Messe Frankfurt mit Ortsangabe auf dem jeweiligen Stand mitzuteilen.

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenem Hebezeug auf dem Messegelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der Messe Frankfurt bzw. deren Logistikpartner betrieben werden. Stapler- und Kranleistungen innerhalb des Messegeländes sind ausschließlich über die Messe Frankfurt zu bestellen und werden von den Logistikpartnern ausgeführt. Gleiches gilt für die Lagerung von Leer- und Vollgut während der Veranstaltungszeit. Hinsichtlich des Gewichts von größeren Exponaten sind die maximalen Belastbarkeiten der Hallenböden zu beachten. Die Einbringung ist mit dem Logistikservice der Messe Frankfurt im Vorfeld abzustimmen.
Zollabfertigungen zur temporären bzw. definitiven Einfuhr werden hingegen direkt von den Logistikpartnern angeboten und berechnet. Für alle Speditionsaufträge auf dem Messegelände gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Frankfurt.
Transportboxen, welche bedingt durch ihr Gesamtgewicht nicht händisch getragen und aufgrund ihrer Konstruktion nicht mit Gabelstaplern oder Handhubwagen transportiert werden können, sind nicht zulässig. Ein Einbringen in die Halle ist untersagt.
Die Lagerung von Leergut und brennbaren Materialien jeglicher Art auf den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten.
Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen - auch kurzfristig - ist nicht zulässig.
Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.
Es kann durch den Logistikservice der Messe Frankfurt eingelagert werden:
Logisticservices
Cargo Center Messe Frankfurt
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 75 75-60 75
Fax: +49 69 75 75-9 6075
logistics@messefrankfurt.com

5.13 Musikalische Wiedergaben und Schallemissionen

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtgesetzes, § 15 Urhebergesetz, die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich:
GEMA Generaldirektion Berlin
Postanschrift:
Postfach 30 12 40
10722 Berlin
Hausanschrift:
Bayreuther Straße 37
10787 Berlin
Telefon +49 30 2 12 45-00
Telefax +49 30 2 12 45-950
messe@gema.de
gema@gema.de
www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtgesetz).

Bei Veranstaltungen, Vorführungen oder sonstigen Aktivitäten mit erhöhten Schallpegeln sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Besucher und sonstiger im Publikumsbereich befindlicher Personen vor Gehörgefährdungen zu treffen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schallemissionen durch elektroakustische Beschallungstechnik, Musikdarbietungen oder andere Schallquellen verursacht werden. Verantwortlich ist der Veranstalter bzw. Aussteller, in dessen Verantwortungsbereich die jeweilige Schallquelle betrieben wird. Er hat die Gefährdung eigenverantwortlich zu beurteilen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen.
Bei elektroakustischer Beschallungstechnik ist die DIN 15905-5 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei anderen Schallquellen ist unter Berücksichtigung von Höhe, Dauer und Charakteristik der Schallemission sicherzustellen, dass keine Gehörgefährdung entsteht.
Der Verantwortliche hat die maßgeblichen Schallpegel während des relevanten Betriebszeitraums zu messen, zu überwachen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei elektroakustischer Beschallung hat dies nach DIN 15905-5 zu erfolgen. Kritische Pegel oder Überschreitungen müssen rechtzeitig erkannt und unverzüglich durch geeignete Maßnahmen reduziert werden. Die Dokumentation muss insbesondere Messorte, Messgeräte, Messergebnisse und gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen enthalten und ist der Messe Frankfurt Venue GmbH nach Abschluss der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen sowie auf Verlangen bereits während der Veranstaltung zugänglich zu machen.

Bei einem zu erwartenden Beurteilungspegel von mehr als 85 dB(A) sind Besucher auf die mögliche Gehörgefährdung hinzuweisen und auf die Nutzung von Gehörschutz aufmerksam zu machen. Bei mehr als 95 dB(A) sind zusätzlich geeignete Gehörschutzmittel in ausreichender Anzahl kostenfrei bereitzuhalten und die Besucher hierauf hinzuweisen.
Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, die Einhaltung dieser Anforderungen nach eigenem Ermessen stichprobenartig zu überprüfen, Messwerte und Dokumentationen einzusehen und bei festgestellten oder drohenden Überschreitungen geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere eine Reduzierung der Schallpegel oder erforderlichenfalls eine Unterbrechung des verursachenden Betriebs, zu verlangen. Kontrollen oder Maßnahmen der Messe Frankfurt Venue GmbH entbinden den Verantwortlichen nicht von seinen Verpflichtungen und führen nicht zu einer Übernahme seiner Verantwortung.
Gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm sowie sonstige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Lärmschutzvorschriften, insbesondere zum Schutz der Nachbarschaft und der Anwohner bei Veranstaltungen im Freien, bleiben unberührt.

5.14 Getränkeschankanlagen

Die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen ist nicht anzeigepflichtig. Grundsätzlich ist aber der Betreiber einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf. vom Ordnungsamt überprüft. Anzuwenden ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene. Die Kontrolle der Anlagen obliegt der

Stadt Frankfurt am Main
Ordnungsamt
Abt. Veterinärwesen
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 212 47099
E-Mail: veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung und die Lebensmittelinformationsverordnung VO(EG) 1169/2011 (LMIV).

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Stadt Frankfurt am Main
Ordnungsamt
Abt. Veterinärwesen
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 212 47099
E-Mail: veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de

Handverkäufe von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für den letzten Veranstaltungstag.

5.16 Fahrzeugvorführungen und Fahraktionen

Fahrzeugvorführungen jeglicher Art (in den Hallen und im Freigelände) sind antrags- und freigabepflichtig und sind im Rahmen der Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Aufbauten (siehe 4.2.1) einzureichen. Für weitere Informationen setzen sie sich bitte mit dem Technical Event Management der Messe Frankfurt in Verbindung: standapproval@messefrankfurt.com.

5.17 Tiere

Das Einbringen von Tieren in Veranstaltungsbereiche ist anzeigepflichtig und muss insbesondere unter Berücksichtigung von Hygienevorgaben, Tierschutz, Räumung von Menschen und Tieren erfolgen. Ein Räumungskonzept ist auf Verlangen mit der Messe Frankfurt, Technical Event Management, abzustimmen. Behördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt. Das Einbringen von Tieren sollte im Rahmen des Veranstaltungsinhaltes erfolgen.

6. Umweltschutz

Die Messe Frankfurt hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Messe Frankfurt ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z.B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden. Die Aussteller sind verpflichtet, alle artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für Ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung, sowie die Ländergesetze und kommunalen Satzungen.
Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltungszeit anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.
Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Frankfurt bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.
Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.
Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Standes während der Veranstaltung verantwortlich. Mit der fachgerechten Entsorgung der beim Auf- und Abbau anfallenden und zu entsorgenden Abfälle jeglicher Art ist die Messe Frankfurt zu beauftragen.
Zur Abgeltung der während der Messelaufzeit (ohne Auf- und Abbau) zu entsorgenden veranstaltungsüblichen, durchschnittlichen Abfallmengen erhebt die Messe Frankfurt einen Umweltbeitrag. Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen verantwortlich.

Hinterlassen der Ausstellungsflächen nach Veranstaltungsende:
Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in sauberem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Klebebänder, Farbreste u.a. müssen rückstandsfrei entfernt sein. Die ordnungsgemäße Rückgabe wird auf Antrag in der Halleninspektion nach gemeinsamer Begehung mit dem Beauftragten des Ausstellers schriftlich bestätigt. Wurde die Ausstellungsfläche nicht ordnungsgemäß hinterlassen, wird die Messe Frankfurt die Reinigung und Wiederherstellung zu Lasten des Ausstellers vornehmen lassen. Die Ausstellerhaftung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung.
Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers/ Veranstalters zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1 Abfallwirtschaft

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z.B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) der Messe Frankfurt zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch die Messe Frankfurt zu veranlassen.
Für kleinere Mengen dieser Sonderabfälle sind auf dem Messegelände gekennzeichnete Behälter aufgestellt.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/ fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/ Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Die Messe Frankfurt übernimmt auf Bestellung und Kosten des Ausstellers die Reinigung der Stände. Sie beauftragt ihrerseits die dazu vorgesehenen Reinigungsfirmen. Die unmittelbare Vergabe von Reinigungsarbeiten durch Aussteller ist ausgeschlossen.
Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe Frankfurt zu melden.

6.3.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 m. Änd., verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Für Verpackungen, die zum Abbau wieder benötigt werden, kann die Leergutlagerung über den Logistikservice der Messe Frankfurt vorgenommen werden. Verpackungsmaterial, das nicht wieder verwertet werden kann, kann über die Messe Frankfurt einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

6.3.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung bei der Messe Frankfurt bestellt werden.

6.3.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind unter Angabe des Materials und der Menge bei der Messe Frankfurt anzumelden.

6.3.4 Standbauteile

Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig. Während des Auf- und Abbaus sind die Materialien in die von der Messe Frankfurt bereit gestellten Abfallcontainer zu entsorgen. Die Entsorgung von losem Material kann auch bei der Messe Frankfurt bestellt werden.

7. Allgemeine Hinweise

Für das gesamte Messegelände gilt die Hausordnung der Messe Frankfurt.
Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen.
Der Aussteller und seine Vertragspartner haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich haben der Aussteller und seine Vertragspartner für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Messe Frankfurt Venue GmbH zu melden.
Während der gesamten Auf- und Abbauzeit herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.
Während der Auf- und Abbauzeiten und während der Veranstaltung müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden.
Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist deshalb nicht zulässig.
Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, den Ordnungsbehörden, den berufsgenossenschaftlichen Institutionen, der Polizei und der Feuerwehr sowie den Beauftragten der Messe Frankfurt ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütungsmaßnahmen Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

7.1 Haftung

Die Messe Frankfurt übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen der Messe Frankfurt keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messe Frankfurt unverzüglich angezeigt werden.
Im Übrigen haftet die Messe Frankfurt in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Die Messe Frankfurt haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. In diesem Zusammenhang besteht keine Haftung der Messe Frankfurt für den Ersatz mittelbarer Schäden/Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
Von vorgenannten Haftungsausschlüssen ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

Messe Frankfurt GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 75 75-0
Fax +49 69 75 75-64 33
www.messefrankfurt.com